Bavar.
209
ka

Gesetzliche Erbfolge

zwischen

Eltern und Kindern

nach

Bayreuther Recht.

Neue zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

Von
Eduard Bayerlein
Landgerichtsdirektor in Bayreuth.

München 1890.
Verlag von Otto Weihrauch (Ferd. Finsterlins Nachf.)
Promenadeplatz 16a.

Bavar.
209 ka

Bayerlein

Gesetzliche Erbfolge

zwischen

Eltern und Kindern

nach

Bayreuther Recht.

Neue zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

Von

Eduard Bayerlein
Landgerichtsdirektor in Bayreuth.

München 1890.
Verlag von Otto Weihrauch (Ferd. Finsterlins Nachfolger)
Promenadeplatz 16a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Es mag gewagt scheinen, jetzt noch über ein Provinzialrecht eine Schrift zu veröffentlichen, wo bei der in Aussicht stehenden Einführung eines allgemeinen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs den Partikularrechten nurmehr ein kurzes Leben gegönnt ist.

So wünschenswerth ein baldiges Ende der so vielen über eheliche Güterrechte bestehenden Statutarrechte, deren in Bayern allein über hundert gezählt werden, durch ein einiges Gesetz in Deutschland ist, so wird doch wohl noch ein Menschenalter darüber hingehen, bis dieselben durch vollständige Lösung der bestehenden Familienverhältnisse verschwinden.

Und selbst dann noch werden die alten Statutarrechte als Denkmäler deutscher Gesittung in Ansehen bleiben. Dem Bayreuther Recht darf wohl wegen seiner besonderen Eigenthümlichkeit ein Denkstein nicht versagt werden.

Die ehrenvolle Anerkennung, welche meine frühere Bearbeitung der Erbfolge des Bayreuther Rechts in der Rechtspflege und Rechtsprechung der Gerichte gefunden, gestattete es, die neuere Auflage um Vieles zu kürzen, ohne befürchten zu müssen, dem Gebrauch des Buches in der Praxis der Gerichte und Notare Eintrag zu thun.

Uebersicht des Inhalts.

Allgemeiner Theil.

Gesetzliche Erbfolge

bei dem Tode eines der Eltern.

Erster Abschnitt.

Bei dem Tode der Mutter.

Allgemeiner Theil.

I. Gütergemeinschaft.

§ 1.

Nach Bayreuther Provinzialrecht ist der gesetzliche Güterstand der Eheleute die **allgemeine Gütergemeinschaft**, wie sie in der **Landesconstitution**[1]) Tit. VII. näher bestimmt ist.

Das Bayreuther Recht ist **Gewohnheitsrecht**. Seine Grundsätze über Gütergemeinschaft beruhen offenbar auf einer der ältesten Auffassung des deutschen Ehelebens. Wie sich die Ehegatten in Bezug auf ihre Person vereinigen, daß Beide Eins sind, so wird auch das beiderseitige Vermögen ein **einiges**, „**vermischt und vermengt**“ Gut. Die Frau tritt in das Mundium des Mannes, ihr Vermögen kommt als Eingebrachtes in seine Gewere. Der Mann als Haupt der Familie ist auch der alleinige Herr des Vermögens.

1) Die Landes-Constitution des Marggrafen Georg Wilhelm, gegeben Bayreuth den 16. September 1722, eingeführt 1. Mai 1723, erschien 1723 in Quart, nochmals abgedruckt in Folio 1745. Sie ist aufgenommen in der Sammlung der Marggräflichen Verordnungen, Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, Thl. II Bd. 1 v. J. 1747, cap. V. Von Justizsachen S. 185. — Verfasser derselben war der ehemalige Stadtschreiber und spätere Consistorialpräsident Laurentius Thomas von Bayreuth.

Endet die Gemeinschaft durch den Tod des einen Theils, so wird das Eingebrachte der Frau wieder ausgeschieden; der überlebende Ehegatte wird Erbe des verstorbenen und theilt den Nachlaß mit den Kindern als Miterben, so daß er einen Kindstheil erhält.

Ueber die vielfachen im Laufe der Zeit entstandenen Streitfragen hat die L. C. durch Gesetz entschieden.[1]) Sie hat hiebei zurückgegriffen auf die alten Gewohnheiten, und nach diesen mit Entschiedenheit ihre Bestimmungen über die Wirkungen der GG. als gesetzlich erklärten Güterstand der Eheleute getroffen. Daher die besonderen Eigenthümlichkeiten des Bayreuther ehelichen Güterrechts.

Die L. C.[2]) ermahnt zunächst die Brautleute „sonderlich aber die Weibspersonen, zu überlegen, ob sie die im Gesetz festgestellte communionem bonorum belieben, und sich derselben unterwerfen, oder aber bedingte Ehen machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten und wegen der Erbschaftsfälle besondere Vorsicht beobachtet wissen wollen."

Sie gestattet jede beliebige Abänderung an den gesetzlichen Bestimmnngen der Gütergemeinschaft durch Vertrag (bedingte Ehe); nur müssen solche Verträge in der vorgeschriebenen Form durch öffentlich beglaubigte Urkunden und in der Zeit vor Eingehung der Ehe („priesterlichen Copulation") oder in den nächsten drei Monaten nach derselben errichtet werden.[3])

Sind innerhalb dieser Zeit keine Verträge oder nicht in der gehörigen Form abgeschlossen worden, so ist die Ehe eine unbedingte mit allen im Gesetze bestimmten Wirkungen und Folgen der Gütergemeinschaft[4]).

Dies gilt sowohl für eine erste, als für jede weitere Ehe.

Die GG. tritt aber keineswegs erst mit Ablauf der dreimonatlichen Frist ein, sondern beginnt sofort nach Vollzug

---

1) Siehe Einleitung der LC. — Arnold, Beitr. z. dt. Priv.-R. Bd. I S. 164.

2) Tit. VII, § 1. — Arnold S. 270. — S. unten Beilage S. 58—66.

3) Tit. VII § 2.

4) eb. § 3.

der Ehe im deutschrechtlichen Sinn[1]). Während der Frist bleibt die Wirkung der GG. gegen die Gläubiger ausgesetzt und kann die Ausschließung derselben durch einseitige Erklärung zur Bedingung gemacht werden.[2])

§ 2.

Die L. C.[3]) erklärt als der Gemeinschaft unterworfen das beiderseitige Vermögen[4]) der Eheleute, gleichviel ob wirklich ein und zugebracht, — dotal - parapharnal, oder anderes, in oder außer Land gelegenes, und bezeichnet das gemeinsame Vermögen als ein „vermischt und vermengt Gut". Zu dieser gemeinsamen Masse gehört nicht blos das Aktivvermögen beider Eheleute in allen Bestandtheilen, sondern gehören auch die Passiven derselben, gleichviel aus welcher Zeit sie stammen, also auch die vorehelichen Schulden des einen und andern Theils.[5]) Es gibt daher auch während der GG. keine Errungenschaft und keine Einbuße für den einzelnen Ehegatten, sondern nur für die Masse.

Das gemeinsame Vermögen ist der alleinigen freien Verwaltung und unbeschränkten Verfügung des Mannes unterstellt: er kann dasselbe ohne Unterschied, ob es Grund- oder Mobiliarvermögen ist, ob es von ihm herrührt oder von der Frau eingebracht wurde oder errungenes ist, veräußern, verpfänden, mit Schulden belasten, ohne die Zustimmung der Frau zu bedürfen. [6])

Der Frau steht während der GG. gar kein Recht an dem Vermögen zu. Obwohl ihr Eingebrachtes für die einseitigen Schulden des Mannes haftet, hat sie doch kein

1) VII. § 6 „nach Beschreitung des Ehebetts". — Lange, Gemeinschaft der Güter der Eheleute. Bayreuth 1766. S. 60 § 2.

2) Lange S. 284—90 „renunciatio" — Gonne, Discursus ad constit. Baruth ad § 2 „libertas recedendi".

3) Tit. VII § 3 u. 4; Tit. II § 10.

4) Ausgenommen die Ritter- und andere Mannlehen und Fideicommißgüter.

5) Desgleichen Schulden aus unerlaubten Handlungen. Arnold, S. 169 Anm. und S. 174 N. 1. — Lange, S. 112 § 14 u. S. 197.

6) Arnold, I S. 174 N. 2 und derselbe in den Blättern für Rechtsanwendung Bd I S. 386.

Widerspruchsrecht gegen dessen Verfügungen[1]), auch wenn sie zum offenbaren Nachtheil des Vermögens gereichen. Selbst dann, wenn die Frau wegen schlechter Verwaltung seitens des Mannes berechtigt ist, auf Separation und Sicherstellung ihres Vermögens gerichtlich zu dringen, steht ihr doch nicht das Recht zu, die einseitigen Verfügungen des Mannes zu hindern oder anzufechten. Sie kann nur die Gläubiger warnen, wodurch sie ihr Eingebrachtes von der Haftung für die einzelne Schuld frei hält.[2])

§ 3.

Was die rechtliche Natur der GG. betrifft, so läßt sich bei dieser eigenthümlichen Stellung der Eheleute die Theorie eines Miteigenthums[3]) an dem gemeinsamen Vermögen mit dem Wesen der Bayreuther GG. nicht vereinbaren. Dem Manne wird vielmehr das Vermögen der Frau mit der Wirkung des Alleineigenthums anvertraut unter der Verpflichtung zur Rückgabe nach Auflösung der Gemeinschaft. Von diesem Gesichtspunkt erscheint die Frau bezüglich ihres Eingebrachten als Gläubigerin ihres Mannes, andererseits der Mann als Schuldner des Eingebrachten der Frau[4]).

Es folgt hieraus weiter, daß Alles, was der Mann mit dem gemeinsamen Vermögen erwirbt (Errungenschaft), ihm allein gehört, daß er aber auch den Verlust (Einbuße) auf seinen Theil zu übernehmen hat.

Anders gegenüber den Gläubigern. Diesen ist das gesammte Vermögen verhaftet, ohne Rücksicht wann die Forderung entstanden und woher das Gut stammt.

Ueber die Haftbarkeit der Ehefrau für die Schulden des Mannes, insbesondere für die vorehelichen, war lange Zeit Streit[5]) unter den Praktikern des Bayreuther Rechts, indem man die Bestimmung des § 10, Tit. II der L. C.:

---

1) v. Roth, bayrisches Civil-R. II. Aufl. I. Thl. S. 461 Z. 1.

2) L. C. VII § 5, II § 11. — S. Abhandlung in den Bl. f. RA. Bd. 48, S. 97. I—III.

3) Darstellung des in Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts. München 1878. S. 89 § 32. — v. Roth a. a. O. S. 453 IV u. V.

4) Bl. f. RA. Erg.-Bd. I S. 378.

5) Arnold, I S. 166 N. 4; II S. 746.

daß das Weibes Ein- und Zugebrachtes mit ad massam concursus der „währender Ehe" kontrahirten Schulden gezogen werden solle,

dahin auslegte, daß die Haftbarkeit der Frau für die vorehelichen Schulden des Mannes ausgeschlossen sei.

Trotzdem die neuere Rechtsprechung[1]) sich für die allseitige Haftbarkeit ausgesprochen, ist doch noch keine Sicherheit in dieser Streitfrage geworden.

Der Irrthum beruht auf der unrichtigen Annahme, daß die Schulden des Mannes, die vorehelichen sowohl als die von ihm allein kontrahirten Eheschulden gemeinschaflich[2]) werden. Das ist nicht richtig. Die L. C.[3]) sagt:

daß das Eingebrachte der Frau zur Konkursmasse gezogen, — daß die Frau allen Gläubigern „nachgesetzt" und ihr Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden solle.

Nur auf dem Vermögen, welches der Gemeinschaft unterworfen ist, liegen die Schulden und nur das Eingebrachte[4]) und was als solches zu erachten ist, wird der Haftung für dieselben unterstellt. Hieraus folgt:

1. Die Frau tritt durch die GG. allein nicht in das Schuldverhältniß zu den Gläubigern ein, d. h. sie wird nicht Mitschuldnerin;
2. die Haftbarkeit erstreckt sich nur auf die bis zur Beendigung der GG. entstandenen Schulden;
3. sie erstreckt sich nur auf das Eingebrachte, nicht aber auf dasjenige Vermögen, welches die Frau nach Auflösung der GG. erlangt.[5])

---

1) Bl. f. RA. Bd. 21 S. 504. —
2) Darst. d. ehel. G. R. S. 90, 109. — Arnold. I S. 168—169 Anmerkung.
3) Tit. II § 10, Tit. VII § 4. —
4) Eichhorn, Deutsch. Priv.-R. 4. Aufl. § 308 S. 758. N. h.
5) Bl. f. RA. Bd. 48. S. 101.

II. Gütertrennung.

§ 4.

Die GG. hört auf mit Lösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten und durch Ehescheidung; sie kann auch während der Ehe wieder aufgehoben werden durch richterlichen Ausspruch auf Separation des Vermögens der Frau und durch Vertrag der Eheleute.

Bei der unbedingten Haftbarkeit des gemeinsamen Vermögens der Eheleute für alle Schulden und nach der obenerwähnten vermögensrechtlichen Stellung des Mannes und der Frau erfolgt bei Aufhebung der GG. die Gütertrennung abschichtungsweise in der Art, daß

1. alle Schulden vorweg zu tilgen sind,
2) sodann das Vermögen der Frau ausgeschieden wird, und
3. der Rest dem Manne als sein Vermögenstheil verbleibt[1]).

Die Errungenschaft fällt hienach auf den Antheil des Mannes, aber ebenso auch die Einbuße, soweit dessen Vermögen reicht. Erst bei dessen Unzulänglichkeit wird auch das Vermögen der Frau geschmälert. Nur in diesem beschränkten Sinne ist gegenüber dem Manne der Satz zu verstehen: das Vermögen der Frau haftet für die Schulden.[2])

Eine Theilung der Errungenschaft unter den Eheleuten oder eine Ausgleichung der Einbuße nach Verhältniß des beiderseitigen Eingebrachten ist dem Bayreuther Recht fremd.

§ 5.

Was die einzelnen Fälle der Gütertrennung betrifft, so kommt hiezu folgendes zu bemerken.

1. Die schichtweise Vermögensabtheilung ist klar ausgedrückt im Erbrecht bei dem Tode eines Ehegatten, wenn Kinder vorhanden. Der überlebende Ehegatte erbt mit den Kindern des verlebten zu gleichen Theilen, so daß

---

1) Bl. f. RA. Bd. 26 S. 214, Erg.-Bd. I S. 374, Erg.-Bd. II S. 358.

2) Siehe die Abhandlung in der Zeitschrift des Anwaltvereines Bd. III S. 311, namentlich die dort S. 348 mitgetheilten Entscheidungen.

er einen Kindstheil erhält.[1]) Es sind zunächst die Passiven zu tilgen, sodann wird das Eingebrachte der Frau ausgeschieden, das Uebrige ist das Vermögen des Mannes.

Bei dem Tode des Mannes nimmt daher die Frau nach getilgten Passiven ihr Eingebrachtes „zum Voraus" weg, das übrige Vermögen bildet den Nachlaß des Mannes. Bei dem Tode der Frau ist deren Nachlaß ihr Eingebrachtes.[2])

Nach gleichem Grundsatz ist auch bei kinderloser Ehe und dem Miterbrecht des Ascendenten nach § 9, Tit. VII der L. C. der Nachlaß festzustellen. Daß in dieser Gesetzesstelle unter dem „Vermögen" nur der Nachlaß des Verstorbenen zu verstehen ist, bedarf keiner Erläuterung. Aus dem Zusammenhang mit § 7 ergibt sich, daß „gleichfalls" nach Abzug der Passiven bei dem Tode des Mannes das Eingebrachte der Frau zum voraus ausgeschieden wird, und das übrige Vermögen den Nachlaß des Mannes bildet; bei dem Tode der der Frau besteht der Nachlaß in ihrem Eingebrachten.[3])

2. Durch Ehescheidung wird die Gemeinschaft der Eheleute und damit auch die der Güter aufgehoben. Ueber die Ausscheidung des Vermögens enthält das Gesetz keine Vorschrift. Es war auch unnöthig eine solche zu geben, da sich das Vermögen nach dem oben ausgeführten Grundsatz dahin abscheidet, daß der Mann das Eingebrachte der Frau an diese zurückzugeben hat.

Eine etwaige Ehescheidungstrafe hat der schuldige Theil alsdann aus seinem Vermögen zu entrichten.

---

1) LC. Tit. VII § 7, 8, 11.

2) Bl. f. RA. Bd. 30 S. 284. — v. Roth, S. 477. — Eine einzige Ausnahme statuirt der § 7 mit § 11 Tit. VII, daß der Mann, wann er zu einer Wittwe mit Kindern in das Vermögen eingefreiet — Stiefvater — was er von dem Seinigen in das Haushalten erweißlich verwendet, zum Voraus erhält, und in diesem Falle alles übrige Vermögen den Nachlaß der Frau bildet. S. unten § 26.

3) Ebenso ist zur Berechnung des Pflichttheils nach § 7 Tit. IX der LC. des verstorbenen Ehegatten „eigene" Verlassenschaft festzustellen.

Die Anwendbarkeit des subsidiären Preuß. L. R. ist ausgeschlossen.[1])

§ 6.

3. In der unbeschränkten Herrschaft des Mannes über das gesammte Vermögen liegt eine große Gefahr für das Vermögen der Frau, und die L. C. mahnt deßhalb eindringlich zur Vorsicht bei Eingehung der Ehe. Sie gewährt aber der Frau auch nach dem Eintritt der GG. noch ein Rechtsmittel, ihr Vermögen bei schlechter Verwaltung des Mannes zu retten, nämlich die gerichtliche Klage auf Separation und Sicherstellung ihres Eingebrachten.[2]) Die Voraussetzung ist, daß das Vermögen des Mannes noch zureicht, die vorhandenen Schulden zu decken, daß das Eingebrachte der Frau also nicht von den Schulden verschlungen wird. Durch die Separation wird die GG. aufgehoben und ein Rechtszustand in dem Güterverhältniß der Eheleute hergestellt, wie er eingetreten wäre, wenn die Ehe vom Anfang an eine bedingte mit Ausschluß der Gütergemeinschaft gewesen wäre.[3])

4. Was durch das Rechtsmittel der Separation gerichtlich erzwungen werden kann, wird der freien Uebereinkunft der Eheleute nicht zu versagen sein, nämlich die GG. während der Ehe durch Vertrag wieder aufzuheben, selbstverständlich unbeschadet der Rechte der vorhandenen Gläubiger[4]).

Neuerliche Entscheidungen,[5]) welche jede Aenderung in dem Güterstande der Eheleute nach Ablauf von

1) Abhandlung in Bl. f. RA. Bd. 44 S. 433 über Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung nach Bayreuther Prov.-R. und die dort S. 471 mitgetheilten Entscheidungen — v. Roth, S. 539, Nr. 36.

2) LC. Tit. II § 11, Tit. VII § 5. — Bl. f. RA. Bd. 1 S 388; Bd. 48 S. 102.

3) Bl. f. RA. Bd. 26 S. 233. Bd. 48 S. 118. — Lange S. 283—85.

4) Arnold. Bd. II S. 748. — Lange S. 279—82. — Conne, Discurs ad. § 2. Bl. f. RA. Bd. 10 S. 377; Bd. 18 S. 332; Bd. 47 S. 369 und Abhandlung Bd. 48 S. 132 IV.

5) Ob. GH. v. 19. Juli 1870, Loy. Conc., — v. 6. März 1880 Bl. f. RA. Bd. 45 S. 202 (dagegen die Anmerk. hiezu.) — v. Roth § 78 Nr. 3 S. 472. — Darst. d. ehel. GR. S. 117. —

3 Monaten durch späteren Vertrag für ungiltig erklären, beruhen auf einer irrigen Auffassung der gesetzlichen Fristbestimmung. Die dreimonatliche Frist ist keine ausschließliche für Verträge, sondern bezeichnet nur den Eintrittspunkt für die Folgen der unbedingten Ehe. In der Praxis der Gerichte wurden dergleichen Verträge nie beanstandet. Niemand wird den Eheleuten verwehren, von einer bedingten Ehe durch Aufhebung des Vertrags in den gesetzlichen Güterstand der GG. überzutreten; ebensowenig kann eine Aenderung des Güterstandes, insbesondere eines bedungenen, durch Uebereinkunft ausgeschlossen sein.[1])

III. Erbrecht.

§ 7

Mit dem Tode eines Ehegatten endet die GG. und das gemeinsame Vermögen zerfällt in ein Vermögen des Mannes und der Frau. Die Vermögensausscheidung tritt kraft des Gesetzes ein. Erfolgt auch die reale Abtheilung des Vermögens nicht sofort nach dem Tode des einen der Eltern, sondern „bleibt der überlebende Theil mit den Kindern im unabgetheilten Vermögen sitzen"[2]), so ist dies doch keine Fortsetzung der GG.; die später stattfindende Abtheilung des Vermögens und Theilung des Nachlasses ist die Aufhebung des bis dahin gemeinschaftlichen Eigenthums durch Auseinandersetzung der Miterben.

Das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bildet dessen Nachlaß, in welchen die Erbfolge stattfindet. Die L. C.[3]) spricht daher von einer „Succession der Eheleute in des abgestorbenen Vermögen" und beruft den überlebenden als „Erben".[4]) Daß hierunter eine eigentliche Delation der

---

1) In der Marggräfl. V. O. v. 6. Dezbr. 1763 ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Arnold I S. 212, 214.

2) LC. Tit. VII. § 16 u. 19.

3) Tit. VII § C.

4) Arnold, im Gerichtssaal Bd. 8 S. 51. — Bl. f. RA. Bd. 21 S. 502—3.

Erbschaft zu verstehen ist, bestätigt die Erbfolge, in welcher bei Concurrenz mit Kindern der überlebende Ehegatte einen Kindstheil als Erbportion erhält und bei kinderloser Ehe die Ascendenten in partem quotam concurriren.

Der überlebende Ehegatte kann sich daher über den Antritt der Erbschaft erklären. Auch bei unbedingter Ehe ist dies nicht ohne Bedeutung, wenn auch nicht gegen die vorhandenen Gläubiger bezüglich des Erbvermögens, so doch bezüglich eines später erworbenen und nicht in die Gemeinschaft gekommenen Vermögens.[1])

§ 8.

Was die Erbfolge anbelangt, so sind Erbverträge vom Gesetze ausdrücklich zugelassen.[2])

Auch einseitige Dispositionen sind in der Praxis nie beanstandet worden; nur dürfen sie selbstverständlich den Eheberedungen nicht widersprechen.[3])

Bei unbedingter Ehe sind die gesetzlichen Erben als Notherben angesehen; wenn der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist, ist der Pflichttheil desselben auf die Hälfte der Verlassenschaft festgesetzt.[4])

Im Uebrigen werden bezüglich der letztwilligen Verfügungen die Bestimmungen des subsidiären Preuß. LR.[5]) angewendet.

Als gesetzliche Erben sind nach der L. C. berufen:

I. bei dem Tode eines Ehegatten:

1. der überlebende Ehegatte mit den Kindern des verlebten aus derselben oder verschiedenen Ehen zu gleichen Theilen[6]).

---

1) Siehe oben § 3 am Schluß.
2) Tit. VII § 2.
3) Arnold, S. 212.
4) LC. Tit. IX § 7; Arnold, S. 187; über den Begriff der „eigenen Verlassenschaft des verstorbenen Ehegattens" s. oben § 5 Ziff. 1.
5) Preuß. LR. Thl. I, Tit. 12, Thl. II, Tit. 2 § 378 flgd.
6) Tit. VII. § 7, 8, 10, 12.

2. wenn keine Descendenten, aber Ascendenten des verlebten vorhanden, diese zu ein Drittheil, der Ehegatte zu zwei Drittheilen.[1])
3. wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden, der überlebende Ehegatte als Alleinerbe ex asse und mit Exclusion der Geschwister und übrigen Collateralen.

II. Bei dem Tode eines **Kindes** die Eltern und Geschwister zu gleichen Theilen.[3])

Eine Aenderung in der Erbfolge zwischen Eltern und Kindern tritt ein, wenn der verstorbene Ehegatte in zweiter Ehe lebte und mit den Kindern voriger Ehe **Grundtheilung**[4]) gepflogen: die abgetheilten Kinder werden durch den überlebenden Ehegatten und die Kinder letzter Ehe, und bei dem Tode eines abgetheilten Kindes die Eltern durch die vollbürtigen Geschwister ausgeschlossen.

Kinder aus früherer Ehe des überlebenden Ehegatten (**Stiefkinder** des verlebten) haben nur dann ein Erbrecht, wenn ihnen durch **Einkindschaft** ein solches eingeräumt ist, worüber nach § 20 Tit. VII d. L. C. im Einkindschaftvertrag ausdrückliche Bestimmung getroffen sein muß. Das Erbrecht der Stiefkinder ist kein gesetzliches, sondern ein vertragmäßiges. Die Einkindschaft hat nach Bayreuther Recht überhaupt keinen Bezug auf das Vermögen der vorigen Ehe; denn eine communio bon. prorogata findet nicht statt, so daß eine Uebertragung der GG. in die neue Ehe nach gemeinrechtlicher Theorie prinzipiell ausgeschlossen ist. Auch verlangt die L. C.[5]) vor jeder Wiederverehelichung die Auszeigung des Elternguts der Kinder voriger Ehe, daher sich die Einkindschaftung nur auf persönliche Rechte und die künftigen Erbfälle beziehen kann.[6])

---

1) eb. § 9.

2) Tit. VII. § 6.

3) LC. Tit. VIII §1. — Arnold, S. 184 Nr. 2. — Plenarbeschluß des OAG. v. 11 Febr. 1846. — Roth, Bd. III. S. 625 Z. II Nr. 23.

4) LC. Tit VII. § 13 u. 14.

5) VII § 10, 13, 17. — Schreiben des Pupillencollegiums zu Bayreuth v. 30. Oktb. 1804. Arnold, S. 218—19.

6) Gleichwohl scheinen Einkindschaftungen ohne vorgängige Vermögensabtheilung vorgekommen zu sein. v. Baumer, Errungenschaft n. Bth. R. 1863. S. 15. fgd.

An Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Deszendenten kraft des Repräsentationsrechts.[1])

Uneheliche Kinder haben zwar ein Miterbrecht an dem Nachlasse ihrer Mutter, aber gegenüber dem hinterbliebenen Ehemann nicht die Rechte eines Kindes aus einer früheren Ehe der Frau.[2])

Das gesetzlich beschränkte Erbrecht eines unehelichen Kindes an dem Nachlaß des natürlichen Vaters wird auch bei kinderloser Ehe durch die Wittwe ausgeschlossen[3]).

IV. Verlassenschafts-Behandlung.

§ 9.

Provinzialrechtlich sind dem überlebenden Ehegatten gegenüber den Kindern verschiedene Rechte an dem Nachlasse des verstorbenen eingeräumt, welche eine verschiedene Behandlung der Verlassenschaft mit sich bringen. Es lassen sich in dieser Beziehung dreierlei Arten unterscheiden:

1. die Nachlaßregulirung, auch Papiertheilung genannt, worunter die Feststellung der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten zu verstehen ist mit der Voraussetzung, daß der überlebende mit den Kindern im gemeinschaftlichen Vermögen sitzen bleibt,
2. die Auseinandersetzung (Naturaltheilung, Vorausregulirung) d. i. die reale Abscheidung des Vermögens der Eheleute und Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten unter den Erben, und
3. die Grundtheilung, wenn das ganze Vermögen beider Eltern, sowohl der Nachlaß des verstorbenen, als das Vermögen des überlebenden Theils unter diesem und den Kindern getheilt wird.

---

1) LC. VIII § 3.
2) Bl. f. RA. Bd. 41 S. 304.
3) Arnold, I, S. 176 Nr. 1. — Roth, III. S. 599. N. 34. — Bl. f. RA. Erg.-Bd. 1. S. 385.

Eine gerichtliche Einmischung in die Verlassenschaft hat nur stattzufinden, wenn minderjährige Kinder als Miterben betheiligt sind.

§ 10.

Die Voraussetzungen, unter welchen die verschiedenen Arten der Nachlaßbehandlung einzutreten haben, sind im Allgemeinen:

1. die Nachlaßregulirung findet nur statt, wenn der verstorbene Ehegatte lediglich Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden hinterläßt;
2. die Auseinandersetzung hat einzutreten:
   a) wenn der verstorbene Ehegatte Kinder aus einer früheren Ehe oder aus verschiedenen Ehen hinterläßt,
   b) wenn der überlebende zur weiteren Ehe schreitet und
   c) wenn der überlebende Ehegatte sich der Verschwendung oder schlechten Verwaltung verdächtig macht;
3. die Grundtheilung ist im Allgemeinen in das Belieben der Eltern gesetzt; sie findet statt bei der Wiederverehelichung und erscheint als eine Ausnahme von der gewöhnlichen Auseinandersetzung.

Die Nachlaßregulirung, wie die Auseinandersetzung sind aber ganz verschieden, je nachdem der Vater oder die Mutter der überlebende Theil ist, da jedem von diesen andere Rechte gegen die Kinder zugestanden sind.

Hiebei ist immer vorausgesetzt, daß die Eltern in unbedingter Ehe lebten, also keine Ehe- oder Erbverträge errichtet haben, und daß der verstorbene keine letztwillige Verfügung getroffen hat, durch welche die gesetzlichen Bestimmungen modifizirt werden.

§ 11.

Eine Verlassenschaftbehandlung bei dem Tode eines Kindes kann nur dann eintreten, wenn dem Hauskinde ein eigenes Vermögen bereits ausgezeigt ist. Solange eines

der beiden Eltern am Leben und im Besitz des gemeinschaftlichen Vermögens ist, fällt bei dem Ableben eines Kindes dessen Antheil an seine Erben, ohne daß hiedurch eine Abtheilung des Vermögens erforderlich wird.

Was das gerichtliche Verfahren in Behandlung der Verlassenschaften betrifft, so sind durch die Einführung der preußischen Gesetze im vormaligen Fürstenthum Bayreuth die hierüber vorhandenen einzelnen Vorschriften des Bayreuther Rechts nach dem Promulgations-Patent vom 29. Novemb. 1795[1]) aufgehoben und kommen an deren Stelle die Bestimmungen des Preußischen Landrechts und der Preußischen Gerichtsordnung zur Anwendung[2]).

---

1) Arnold, I, S. 5.
2) Verlassenschaftsverfahren nach Preuß. LR. mit Berücksichtigung der in Bayern geltenden besonderen Gesetze. Bayreuth 1884.

Gesetzliche Erbfolge

bei dem Tode eines der Eltern.

Erster Abschnitt.

Bei dem Tode der Mutter.

Erben.

§ 12.

Wenn die Frau mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, so sind die Kinder entweder

a) aus der Ehe mit dem überlebenden Manne oder

b) aus einer früheren Ehe der Frau, oder

c) aus früherer und letzter Ehe derselben, welche alle mit dem überlebenden Mann zu gleichen Theilen in die Verlassenschaft der Mutter succdiren.[1])

Im Falle a findet die Nachlaßregulirung — und diese nur auf besondere Veranlassung — statt; dagegen ist in den Fällen b und c die Auseinandersetzung zu pflegen.

Sind die Kinder der Frau aus früherer Ehe durch Einkindschaft als rechte Kinder angenommen, so stehen sie

---

1) LC. VII., § 7, 8, 10, 12.

denen aus letzter Ehe gleich; sind dieselben aber durch Grundtheilung abgefunden worden, so haben sie kein Miterbrecht[1]).

Kinder aus einer früheren Ehe des Mannes sind nur dann miterbberechtigt, wenn ihnen durch Einkindschaftung ein Erbrecht vertragsmäßig eingeräumt ist[2]).

Uneheliche Kinder der Frau haben zwar ein Miterbrecht an dem Nachlaß ihrer Mutter, aber nicht die Rechte eines ehelichen Kindes aus früherer Ehe[3]); sie können nur ihren Erbtheil verlangen. Dadurch werden die Rechte des Mannes gegen die ehelichen Kinder nicht beeinträchtigt und wird keine Auseinandersetzung mit den letzteren herbeigeführt.

I. Nachlaßregulirung.

§ 13

1. Begriff und Statthaftigkeit.

Wenn die hinterlassenen Kinder der Frau lediglich aus der Ehe mit dem überlebenden Manne sind, tritt in der Regel gar keine Behandlung der Verlassenschaft ein, sondern das gesammte Vermögen bleibt unabgetheilt im Besitze des Vaters, welcher zur Ernährung, Erziehung und Ausbildung der Kinder verpflichtet ist.[4])

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Kinder bereits die Großjährigkeit erreicht, oder alle oder theilweise noch minderjährig sind, denn vermöge der väterlichen Gewalt bleibt der Vater das Haupt der Familie, und der Austritt des Kindes aus seiner Gewalt ist durch die Großjährigkeit allein nicht bedingt.

Eine Nachlaßregulirung findet nur auf Verlangen[5]) „der Kinder nächsten Anverwandten und Taufpathen" statt, welche Befugniß auch den Kindern selbst, wenn sie großjährig sind, als den eigentlichen Betheiligten zugestanden werden

1) S. unten § 31.
2) LC. VII, § 20. S. oben § 8.
3) Bl. f. RA. Bd. 41 S. 304.
4) LC. Tit. VII. § 19.
5) „Wann sie es vor nöthig befinden." l. c.

muß;[1]) sie beschränkt sich auf eine „Consignation" der Verlassenschaft der Frau, welche der Vater „in Gegenwart" der angegebenen Interessenten anzufertigen hat.[2])

Die Nachlaßregulirung hat den Zweck, durch eine Verzeichnung der Verlassenschaft festzustellen, was die Kinder dereinst aus dem Nachlasse ihrer Mutter bei Aushändigung des Mutterguts zu fordern berechtigt sind, weil der Vater verpflichtet ist, „so zu nutznießen, daß die Substanz ohngeringert verbleibe."

§ 14

2. Verlassenschaft der Frau.

Nach dem Provinzialrecht schichtet sich bei Aufhebung der Gütergemeinschaft das gemeinsame Vermögen der Eheleute in der Art ab, daß zunächst sämmtliche Passiven in Abzug kommen, sodann das Vermögen der Frau ausscheidet, und der Rest den Vermögenstheil des Mannes bildet.[3])

Bei der Feststellung der Verlassenschaft der Frau kommt hienach die Errungenschaft nicht in Betracht; sie gehört dem Manne. Aber ebensowenig ist auf eine Einbuße Rücksicht zu nehmen, weil auch diese von dem Manne zu tragen ist und erst bei der Auseinandersetzung in Frage kommt, ob und wie weit das Vermögen der Frau für die Schulden mit zu haften hat.

Das Eingebrachte der Frau bildet daher auch ihre Verlassenschaft. Hiezu gehört nicht nur dasjenige Vermögen, welches die Frau bei Beginn der Ehe eingebracht, sondern alles, was während der Ehe ihr durch Erbschaften, Legate und Geschenke zufiel[4]).

In das Verzeichniß über das Eingebrachte der Frau sind die in natura noch vorhandenen Gegenstände, als Mobilien und Immobilien, nach ihrem Bestande, — die in das

---

1) Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 2 § 189.
2) Das Gericht hat sich nicht einzumischen. Arnold, I. S. 182 Nr. 1.
3) S. oben § 4
4) Preuß. LR. II. 1 § 212.

gemeinsame Vermögen verwendeten nach ihrem Werthe aufzunehmen. Die während der Ehe erworbenen, wenn auch mit dem Eingebrachten der Frau angekauften Grundstücke können nur dann als zum Vermögen der Frau gehörig angesehen werden, wenn sie der Mann auf den Namen der Frau erworben; andernfalls erscheint deren Erwerb als eine Handlung der Verwaltung, deren Vortheil oder Nachtheil den Mann allein trifft.

Als Grundlage zur Herstellung des Verzeichnisses dienen zunächst die Quittungen, welche über das ein- und zugebrachte Vermögen derselben vom Manne nebst der Unterschrift zweier untadelhaften Zeugen jedesmal ausgestellt werden sollen.

Kann das Eingebrachte nicht mehr ohne Weitläufigkeit ermittelt werden, so soll der dritte Theil alles vorhandenen Vermögens, worunter auch der acquaetus conjugalis mit begriffen, für des Weibes Ein- und Zugebrachtes betrachtet werden [1]).

In einem solchen Falle erfordert die Feststellung der Verlassenschaft eine Verzeichnung des gesammten Vermögens.

§ 15.

3. Antheile der Kinder an der mütterlichen Verlassenschaft.

Mit der Verzeichnung der Verlassenschaft ist die Regulirung des mütterlichen Nachlasses beendigt. Es erfolgt weder eine Absonderung dieses Vermögenstheiles von dem Gesammtvermögen noch eine Theilung, sondern der Vater ist befugt, in der Kinder Antheile ohne Abtheilung zu sitzen.

Die Antheile der Kinder sind ideelle und bestehen in dem Miteigenthumsrecht an der mütterlichen Verlassenschaft, welche als ein Theil des gesammten Vermögens im Besitz

---

1) LC. VII. § 15. — Rescript des Marggrafen Georg Wilhelm v. 14. Septbr. 1723. „Declaration" Tit. VII, § 15 d. LC. — CCBC. S. 1009. — Arnold, S. 189. — Vorausgesetzt ist, daß die Frau überhaupt ein Vermögen einbrachte. —

des Vaters verbleibt, bis entweder eine Auseinandersetzung, die der Vater jederzeit beantragen kann, einzutreten hat, oder einem Kinde sein mütterlicher Erbtheil auszuantworten ist.

§ 16.

4. Verwaltung und Sicherstellung der Vermögensantheile der Kinder.

Dem Vater ist nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Nutznießung der Verlassenschaft der Frau gesetzlich[1]) eingeräumt, mit der Verpflichtung, daß er die Kinder zu ernähren, zu erziehen und für deren Ausbildung auch aus seinem eigenen Vermögen nach Kräften zu sorgen hat.

In der Disposition ist ihm die Beschränkung auferlegt, daß die Substanz ungeringert verbleiben muß.

Eine Sicherheit für die Vermögensantheile der Kinder hat der Vater nicht zu leisten. Die LC. verlangt eine Caution nur alsdann, „wenn einige Dilapidation zu besorgen wäre."

Bei der Gemeinschaftlichkeit des Vermögens und dessen Haftbarkeit für die Schulden als einer noch unausgeschiedenen Masse ist in einem solchen Falle die Auseinandersetzung geboten[2]), nach deren Vollzug das Vermögen der Kinder besonders verwaltet und für dasselbe an dem eigenen Vermögen des Vaters Sicherheit bestellt werden kann.

§ 17.

5. Aushändigung des Muttergutes an die Kinder.

In dem Besitz-, Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Vaters an dem gesammten Vermögen wird nichts geändert, wenn eines der Kinder die Großjährigkeit erreicht, weil hiedurch die väterliche Gewalt nicht aufgehoben wird.

1) LC. VII. § 19.
2) Preuß. LR. Thl. II. Tit. 2 § 179, Tit. 18 § 414, 35, 36.

Selbst der Austritt des Kindes aus der väterlichen Gewalt durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Haushalts führt nicht nothwendig zu einer Vermögensabtheilung; denn die Aushändigung der mütterlichen Erbschaft an „ein oder das andere Kind" hat nur auf dessen Begehr zu geschehen, und schließt, sofern nicht die Beschaffenheit des Vermögens eine Auseinandersetzung erforderlich macht, die Fortsetzung der Gemeinschaft mit den übrigen nicht aus.

War nach dem Tode der Mutter deren Verlassenschaft nicht festgestellt worden, so erfolgt nun die Berechnung des Erbtheils in der Art, daß von dem Gesammtvermögen nach Abzug der Passiven das Vermögen der Frau ausgeworfen wird und die dem Kinde auszuhändigende Erbquote nach der Anzahl der Kinder und mit Einschluß des dem Vater gebührenden Kindstheils berechnet wird.

Als Zeitpunkt der Aushändigung bestimmte die Pol. Ordg. v. 1672[1]) „innerhalb Jahr und Tag" nach Verheirathung der Kinder; nach der LC. hat die Extradition erst zu geschehen, wenn das aus der väterlichen Gewalt entlassene Kind seiner mütterlichen Erbschaft habhaft zu werden begehrt.

II. Auseinandersetzung.

§ 18.

Eintrittsfälle.

Die Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, wenn er nach dem Tode der Mutter im unabgetheilten Vermögen sitzen bleibt, kann erforderlich werden:

1. wenn nach Beschaffenheit des Vermögens der Frau eine Ausscheidung ihrer Verlassenschaft und Aufhebung des Miteigenthums der Kinder wegen einer nothwendig werdenden Verfügung über die Substanz veranlaßt ist.

---

1) Tit. XV. — CCBC. S. 600.

Sie hat einzutreten:

2. wenn der Vater wegen schlechter Verwaltung Caution bestellen muß,[1]) und

3. wenn er zur weiteren Ehe schreitet.

Die LC. hat zwar nur bei Wiederverehelichung der Wittwe die vorherige Abfindung der Kinder ausdrücklich vorgeschrieben[2]); sie setzt aber die Auseinandersetzung auch bei Wiederverehelichung des Vaters insoferne voraus[3]), als sie bei Ableben des Vaters nach weiterer Ehe die Vorwegnahme des Muttergutes der Kinder aus voriger Ehe anordnet[4]), und als eine besondere Art der Auseinandersetzung den Eltern „es sei Vater oder Mutter" bei ihrer anderweitigen Verehelichung die Grundtheilung freistellt.[5])

4. Eine Auseinandersetzung durch Erbtheilung hat aber nach dem Tode der Mutter sofort einzutreten, wenn dieselbe Kinder aus einer früheren Ehe als Miterben[6]) hinterläßt.

Die Auseinandersetzung des Vaters mit leiblichen Kindern und die des Stiefvaters mit Stiefkindern weichen von einander ab, und sind deshalb besonders zu behandeln.

A. Auseinandersetzung des Vaters mit leiblichen Kindern.

§ 19.

1. Vertretung der Kinder.

Sobald der Antrag des Vaters oder ein Grund zur Auseinandersetzung vorliegt, ist vom Gerichte über die noch

---

1) S. oben § 16.
2) LC. VII. § 17.
3) Lange S. 245 § 7. — Schreiben des Pup.-Coll. v. 30. Okt. 1804, Arnold S. 219. — Preuß. LR. Thl. II. Tit. 18 § 35.
4) LC. VII. § 10.
5) eb. § 13.
6) Bezüglich der einkindschafteten Kinder und der durch Grundtheilung abgefundenen Kinder s. oben § 12.

minderjährigen Kinder ein Curator[1]) zu bestellen, und bei der Wahl desselben auf die Ernennung eines solchen von Seite des Vaters oder der verstorbenen Mutter und auf die nächsten Verwandten der letzteren Rücksicht zu nehmen[2]).

Das Amt des Curators beschränkt sich auf die Ausmittlung des Vermögens der Kinder, also insbesondere die Feststellung und Theilung des mütterlichen Nachlasses, — daher derselbe gewöhnlich Theilungsvormund genannt wird, — sowie auf die Sorge für Berichtignng der Sicherheit in den Fällen, wo der Vater hiezu verpflichtet ist.[3])

Damit ist sein Amt beendigt; denn die Kinder bleiben unter väterlicher Gewalt, und dem Vater gebührt die Verwaltung und Nutznießung des Mutterguts als deren nicht freien Vermögens[4]).

Die curatelamtliche Thätigkeit tritt erst alsdann wieder ein, wenn bei nicht bestellter Sicherheit eine Cautionsleistung nothwendig oder die bestellte Sicherheit schlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater bei der Verwaltung die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet[5]).

Die großjährigen Kinder, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, haben sich selbst zu vertreten[6]).

§ 20.

2. Inventur.

Da der Vater, wenn er in der Kinder Antheile sitzen bleibt, die Substanz durch die Verwaltung und den Nieß-

---

1) Preuß. LR. Thl. II. Tit. 18 § 34; Tit. 2 § 191.

2) Rev.-Pol.-Odg. v. 1746. Tit. XV § 3; CCBC. S. 715. Arnold I. S. 202. — Pr. LR. II. Tit. 18. § 172, 174.

3) Preuß. LR. II. 18 § 970, 972.

4) Rev.-Pol.-Ordg. a. a. O. § 2, Pr. LR. II. Tit. 2 § 156, 168, Tit. 18 § 960. — Bei erlangter Großjährigkeit sind die Curanden durch das obervormundschaftliche Gericht von den Vermögensverhältnissen in Kenntniß zu setzen. Rosenkrantz, Pflegschaftswesen S. 111. — Bek. d. k. Staatsminist. d. Justiz v. 18. Oktb. 1886. (JMBl. S. 235).

5) Preuß. LR. II., 18. § 973, 974.

6) Pr. LR. II., 2 § 189.

brauch nicht verringern darf, so bleibt die Erbschaftmasse die gleiche, wie sie zur Zeit des Ablebens der Frau war und vom Vater auf Verlangen durch eine Verzeichnung der Verlassenschaft festzustellen ist[1]).

Wurde nach dem Tode der Mutter die Consignation der Verlassenschaft nicht vorgenommen, so hat der Vater nun ein Inventar über das eingebrachte und sonstige Vermögen seiner verstorbenen Frau anzufertigen und bei Gericht einzureichen[2]).

Es gelten in dieser Beziehung die oben § 14 angeführten Grundsätze, insbesondere auch die VO. v 14. Septbr. 1723[3]), wonach „in dubio, wo das mütterliche Eingebrachte entweder gar nicht oder doch difficulter zu erweisen stehet, ein Drittel alles vorhandenen Vermögens incl. des acquaestus conjugalis für mütterliches zu halten und zu achten ist."

In diesem Fall hat das Inventar den Stand des ganzen Vermögens zu enthalten.

Eine gerichtliche Inventur findet nicht statt; ebensowenig kann von dem Vater ein Offenbarungseid verlangt werden[4]).

§ 21.

3. Theilungsmasse.

In der Regel bildet das eingebrachte Vermögen der Frau auch die zur Theilung zu bringende Erbschaftsmasse, weil eine Einbuße dem Mann allein zur Lust fällt.

Sind aber so viele Schulden vorhanden, daß das Vermögen des Mannes zur Tilgung derselben nicht ausreicht, dann tritt in Folge der Haftbarkeit des Vermögens der Frau für die Schulden eine Schmälerung der Theilungsmasse in soweit ein, als der zur vollständigen Bezahlung der Schulden

---

1) S. oben § 13.
2) Schr. des Pup.-Coll. Bayreuth v. 1804 Ziff. II.; Arnold, S. 219.
3) CCBC. S. 1009.; Arnold, S. 189.
4) Ausführ. Ges. z. R.-Civ.-Pr.-Ordg. Art. 85 Abs. 3.

nöthige Betrag aus der mütterlichen Verlassenschaft zu entnehmen ist.

Die Feststellung der Theilungsmasse erfordert dann gleichfalls ein Inventar des gesammten Vermögensstandes.

§ 22.

4. Theilung.

Die Erbquote bestimmt sich nach der Anzahl der Erben, als welche der Vater und die Kinder zu gleichen Theilen succediren, so daß der Vater einen Kindstheil erhält[1]).

Der Vater hat die Theilungsloose zu machen und die Kinder oder deren Curatel sind nach der Ordnung ihres Alters, vom jüngsten anfangend, zu wählen befugt, wobei an die Stelle eines verstorbenen Kindes dessen Descendenten sowohl im Erb- als Wahlrechte treten[2]).

Bezüglich der Theilung des Grundvermögens hat sich die Observanz erhalten, welche auch durch die Marggräfl. Rescripte vom 30. März 1734 und 17. Januar 1732[3]) bestätigt ist:

> daß das Immobiliarvermögen dem jüngsten Sohne, und, wenn keine Söhne vorhanden, der ältesten Tochter um den wahren Werth (pro pretio taxato) verbleibt,

so daß diesen, wenn durch Uebereinkunft der Erben das Eigenthum der Immobilien einem andern Miterben überwiesen wird, eine besondere Entschädigung für den „Vorsitz" von Seite des Uebernehmers gegeben wird.

Dieses Recht des Vorsitzes wird jedoch auf den väterlichen Immobiliarnachlaß beschränkt, und auch hier nur auf solche Immobilien, welche einen Gutscomplex, „ein corpus constituiren," erstreckt. Auf einzelne Grundstücke (walzendes,

---

1) LC. VII § 7.

2) LC. VIII § 1—3. Rescript des Marggrafen Friedrich vom 27. Mai 1740, CCBC. S. 226; Arnold S. 197.

3) CCBC. S. 225; Arnold S. 191.

fliegendes Land) wird der Vorsitz nicht ausgedehnt, und ebensowenig auf den Immobiliarnachlaß der Mutter.

Zu einer Theilung in Loosen kommt es gewöhnlich nicht, weil die Kinder meistens auch fernerhin in der Familie bleiben, dem Vater die Verwaltung und Nutznießung ihres Mutterguts gebührt, und ihm in dieser Rücksicht die Uebernahme des Naturalnachlasses, insbesondere der Immobilien zugestanden wird [1]).

Gewöhnlich und namentlich bei der Auseinandersetzung zum Zweck der Wiederverehelichung übernimmt der Vater den ganzen Nachlaß: und zwar die Immobilien um den Aufschlagpreis, zu welchem sie eingebracht wurden [2]), oder um den Preis von 1/4 über die zu erhebende Taxe, und die Mobilien um 10% über den Taxwerth zur Umgehung des öffentlichen Verkaufs derselben, und wirft den Annahmspreis in die Masse ein, welche der Summe nach getheilt wird [3]).

Im Uebrigen kommen bei der Auseinandersetzung die Bestimmungen des Preuß. LR. über Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben und insbesondere bei Betheiligung von Minderjährigen die über Veräußerung der den Pflegebefohlenen gehörigen Grundstücke zur Anwendung [4]).

§ 23.

5. Verwaltung und Sicherstellung des Mutterguts der Kinder.

Auch nach der Auseinandersetzung bleibt der Vater im Besitz der Erbtheile seiner Kinder, deren Muttergut zu ihrem nicht freien Vermögen gehört, von welchem dem Vater, solange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch gebührt [5]).

1) Nach Preuß. LR. II. Tit. 1 § 570.
2) eb. § 571 u. 648.
3) Aemter-Instruktion vom 11. Juni 1797, Tit I. § 12 Nr. 3 ad a. β. Arnold, S. 645. — Preuß. AR. II. 18 § 442, 444.
4) Preuß. LR. Thl. II. Tit 18, Abschn. 7. § 550 ff.
5) Rev. Pol.-Ordg. Tit. XIV § 2; CCBC. S. 715, Arnold, I. S. 201. — Preuß. LR. II 2 § 156, 168.

Erst bei Aufhebung der väterlichen Gewalt hat der Vater dem Kinde sein mütterliches Vermögen herauszugeben,

Eine Rechnungslegung ist bei dem Nießbrauch des Vaters ausgeschlossen.

Anlangend die Sicherstellung des Mutterguts, so ist in dem Falle, wo die Auseinandersetzung den Schutz der Kinder vor Vermögensnachtheilen bezweckt, für vollständige Sicherheit zu sorgen. Wenn diese nicht zu erzielen ist, muß der Vater die Erbtheile der Kinder bei Gericht erlegen; es kann ihm sogar die Verwaltung derselben genommen und einem besonderen Curator übertragen werden [2]).

In allen anderen Fällen ist der Vater provinzialrechtlich von jeder Sicherheitsleistung befreit [3]). Die LC. verlangt nur von der Wittwe, welche zur weiteren Ehe schreitet, die Abfindung der Kinder erster Ehe oder genügsame Versicherung deren väterlichen Erbtheils [4]).

Nach den Bestimmungen des Preuß. LR. [5]) jedoch muß der Vater, wenn er zur weiteren Ehe schreitet und Immobilien besitzt, das Vermögen der Kinder cautionsweise darauf eintragen lassen, und wenn er eine Kasse verwaltet, solches vollkommen sicher stellen.

Wegen der Haftbarkeit des gemeinsamen Vermögens für die Passiven aus der Zeit der Gütergemeinschaft der Eltern schreibt die Aemter-Instruktion von 1797 [6]) vor: „daß, wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden belastet ist, bei Regulirung des Voraußes dahin gesehen werden muß, daß entweder conjux superstes deren erfolgte Zahlung nachweise, oder daß die creditores bestimmt und gerichtlich ad protocollum

---

1) Ueber Benachrichtigung der Curanden bei erreichter Großjährigkeit s. oben S. 22 Nr. 4.

2) Preuß. LR. II Tit. 2 § 182; Tit 18 § 976 folgde.

3) Die Bestimmungen des Hypotheken-Ges. v. 1822 § 12 Ziff. 7, § 20, § 104 Ziff. 4 finden keine Anwendung. Rosenkrantz, Pflegsch. S. 159. Anmerkung; Erk. des O.-G.-H. in Sachen Carner vom 23. Okt. 1835.

4) LC. VII § 17.

5) Thl. II. Tit. 2 § 180, 183, 187, 188; Anhg. z. LR. § 86—88.

6) Amt. Instr. l. c. ad a, γ. Arnold, I. S. 645.

erklären: daß sie sich lediglich an den überlebenden Ehegatten halten, und die Minorennen gänzlich ab nexu obligatorio liberiren."

Die zugleich mit der LC. erschienene Concursprozeßordnung vom 16. September 1722[1]) räumte den Kindern bezüglich ihres Mutterguts im Concurse des Vaters den Vorrang der II. Classe vor den Gläubigern ein.

B. Auseinandersetzung des Stiefvaters mit Stiefkindern.

§ 24.

1) Einleitung der Verlassenschaft. — Obsignatur und Inventur.

Hinterläßt die Frau dem überlebenden Manne Kinder aus einer früheren Ehe,[2]) sei es solche allein oder zugleich mit Kindern aus letzter Ehe, so ist die Auseinandersetzung zu pflegen.

Sind die Kinder sämmtlich großjährig, so hat sich das Gericht in die Verlassenschaft ohne besonderen Antrag der Erben nicht einzumischen; sind aber minderjährige betheiligt, so ist die Verlassenschaft in gerichtliche Behandlung zu nehmen, und in diesem letzteren Falle macht es bezüglich der Obsignatur und Inventur einen Unterschied, ob Kinder der Frau aus früherer Ehe noch minderjährig, oder diese sämmtlich großjährig und nur die aus letzter Ehe mit dem überlebenden Manne noch minderjährig sind.

Die Polizei-Ordnung des Markgrafen Christian Ernst, Tit XV., „Von Vormundschaften"[3]) schreibt vor:

„Hinterließe ein verstorbener Vater oder Mutter zweyerley Kinder aus erster, anderer oder weitern Ehe:

---

1) CCBC. S. 218. — Jetzt genießen die Kinder den in der Reichs-Concurs-Ordg. vom 10. Febr. 1877 § 54 Ziff. 5 bestimmten Rang.

2) Bezüglich unehelicher Kinder s. ob. § 12.

3) CCBC. S. 604.

so haben Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Räthe, nach Bewandnis des überbliebenen Ehegattens ex officio, oder auf Anruffung des verstorbenen Ehegenossens nächster Freunde, ebenmäßig mit Verpitschir- und Inventirung des Vermögens zu verfahren, wobey absonderlichen dahin zu sehen, daß die Kinder der ersten Ehe, ihres anererbten väter- oder mütterlichen halben, soviel vorhanden, oder zu erweisen, nicht verkürzet, weder ihrer aller Erbgebührnis für einvermischt oder vermenget Gut, es wäre dann Sache, daß bey Lebzeiten beeder Seits Eltern sich eines andern verglichen worden, sondern eine gehörige Erbsonderung darüber gehalten, auch den minderjährigen Vormünder verordnet werden mögen;"

und eine Verordnung des Marggrafen Friedrich vom 28. März 1736,[1]) „Erläuter- und Regulirung, wie es bei den Obsignaturen, Inventur und Erb-Vertheilungen ꝛc. — gehalten werden soll", erachtet im Art. I. auch bei „Canzley-Verwandten, welche in regula von den Obsignaturen und Inventuren befreyt gewesen", die Obsignatur und Inventur propter interesse tertii erforderlich,

„wann Kinder zweyerley Ehen vorhanden, welche das Ihrige von vorigen Ehen noch nicht erhalten."

Nach einem Rescripte des Pupillen-Collegiums zu Bayreuth v. 7. März 1807 ist die gerichtliche Siegelung und Inventur veranlaßt, wenn minderjährige Kinder aus erster Ehe mit oder ohne Kinder zweiter Ehe vorhanden.

Bezüglich der Obsignatur und gerichtlichen Inventur kommen nun die Vorschriften der Preuß. Gerichtsordnung und des Preuß. LR. zur Anwendung.[2])

Das Inventar hat das gesammte Activ- und Passivvermögen zu umfassen, ohne Rücksicht, ob und welche Theile von dem Manne oder von der Frau eingebracht wurden.

---

1) CCBC. S. 280, 281.

2) Promulgations-Pot. vom 29. Novbr. 1795, Art. XIV. — Preuß. G.-Ordg. Thl. II, Tit. 5. Verf. bei Siegelung und Inventuren in Sterbfällen. — Preuß. LR. I. 9 § 460 ff; II, 18. Abschr. 7. § 351. ff.

§ 25.

2. Vertretung der Kinder.

Ueber die minderjährigen Kinder aus früherer Ehe der Frau ist bereits bei der Wiederverehelichung der Mutter die eigentliche Pflegschaft eingeleitet worden,[1]) und es werden dieselben von den bestellten Vormündern vertreten.

Dagegen ist für die minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden Ehemanne (Vater) ein Curator (Theilungsvormund) aufzustellen,[2]) dessen Amt sich auf die oben § 19 bei der Auseinandersetzung des Vaters mit leiblichen Kindern beschriebene Thätigkeit der Ausmittelung und Theilung des Vermögens, sowie der erforderlichen Sicherheitsbestellung zu beschränken hat, denn diese Kinder bleiben in der Gewalt des Vaters, welchem die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens gebührt.

Die großjährigen Kinder der früheren Ehe haben ihre volle rechtliche Selbstständigkeit; aber auch die aus letzter Ehe, selbst wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, haben sich selbst zu vertreten.[3])

§ 26.

3. Theilungsmasse.

Nach § 8 und 11 Tit. VII. des LC. soll in dem Falle, wenn der verstorbene Ehegatte Kinder aus voriger Ehe mit dem überlebenden Ehegatten hinterläßt, der letztere befugt sein, sein erweislich Ein- und Zugebrachtes vor der Erbvertheilung wegzunehmen, und im § 7 ist besonders bestimmt, daß der Mann, wenn er zu einer Wittwe mit Kindern

---

1) Siehe unten § 43.

2) Ueber die Wahl dieses Theilungsvormunds und dessen weitere Pflichten s. oben § 19. — Ein und dieselbe Person als Vormund der früheren und als Curator für die letzteren Kinder zu bestellen, ist wegen Collision des Interesse dieser halbbürtigen Geschwister unzulässig.

3) Preuß. LR. I. 2. § 189, 190.

in das Vermögen eingefreiet, was er von dem Seinigen in das Haushalten verwendet, zum Voraus wegnehmen, und einen Kindstheil alles hinterlassenen Vermögens erben und bekommen soll.

Diese eigenthümliche Bestimmung der LC., welche mit dem allgemeinen Grundsatz, daß die Errungenschaft dem Manne gehört, in Widerspruch steht, hat zu den verschiedensten Auslegungen Anlaß gegeben. Man hat namentlich angenommen, daß unter dem „Einfreien in das Vermögen" eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft der sich wiederverehelichenden Wittwe mit dem Stiefvater zu verstehen sei, so daß eine Auseinandersetzung der Wittwe mit ihren Kindern voriger Ehe umgangen werden könne, wenn der künftige Mann einheirathet.

Für diese Ansicht scheint allerdings der Wortlaut des Gesetzes zu sprechen und zweifellos kamen auch dergleichen Fälle vor [1]), wo die Wittwe ohne vorherige Abfindung ihrer Kinder zur weiteren Ehe geschritten ist.

Allein der § 17 d. LC. verbietet ausdrücklich die Wiederverehelichung der Wittwe ohne vorherige Abfindung oder Sicherstellung der Kinder erster Ehe, daher ein Einheirathen im Sinne der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, welche provinzialrechtlich überhaupt nicht stattfindet, gesetzlich unzulässig ist.

Bei der Wiederverehelichung können bezüglich des Güterstandes der künftigen Ehe und Erbfolge verschiedene Verhältnisse vorkommen.

Die Eheleute können eine bedingte Ehe eingehen, mit Ausschließung oder Beschränkung der allgemeinen GG. unter Regelung der Erbfolge, — oder sie können die vorhandenen

---

1) Siehe die von Baumer in seiner Schrift über die Errungenschaft nach Bayreuth.-R. 1863 angeführten Beispiele, welche übrigens sämmtlich auf Verträgen beruhen. — In der Concurs-Pr.-Ordg. von 1722 III Cl. § 7, lit. g ist den Kindern ein stillschweigend Unterpfand eingeräumt „sowohl auf ihrer leiblichen Mutter, als auch auf ihres Stiefvaters Gütern, wann die Mutter ihrer Kinder Vormündin gewesen, und vor abgelegter Rechnung zur anderen Ehe geschritten." CCBC. S. 218.

Kinder in die neue Ehe einkindschaften und denselben ein Erbrecht an dem Nachlaß der Stiefeltern einräumen — oder es können die Kinder durch Grundtheilung von ihrem künftigen Erbrecht ganz ausgeschlossen werden. In solchen Fällen müssen Verträge errichtet werden, durch welche die künftigen Erbrechte der Eheleute und der Kinder voriger Ehe festgestellt sind.

Einem solchen vertragsmäßigen Güterstand gegenüber steht die Ehe, welche der Stiefvater ohne Geding eingegangen hat, und nur für diesen Fall hatte das Gesetz die Erbfolge zu bestimmen. Wurde die weitere Ehe ohne Vertrag (unbedingt) eingegangen, und trat somit die allgemeine GG. zwischen der Wittwe und dem zweiten Manne ein, so war dies ein Einheirathen in das nun gemeinsame Vermögen der Wittwe mit dem neuen Ehemann[1]).

Der eingefreite Mann ist hienach derjenige Stiefvater, welcher in unbedingter Ehe mit der zur zweiten Ehe geschrittenen Frau lebt. Er soll nach Tilgung der Passiven aus dem gemeinsamen Vermögen dasjenige, was er demselben zugebracht, zurückerhalten und alles übrige als Nachlaß der Frau mit den Kindern theilen, so daß er einen Kindstheil erhält.

Es liegt hierin allerdings insofern eine Unbilligkeit[2]), als hier der Stiefvater eine Errungenschaft, die ihm als Verwalter des Vermögens zu danken wäre, mit seinen Stiefkindern, die vielleicht längst einen eigenen Herd gegründet haben, theilen muß, so daß er die Errungenschaft nur in einem Kindstheil genießt. Das Gesetz hat diese Unbilligkeit recht wohl erkannt, und die LE. zeigt im folgenden § 13 den Weg, dieselbe zu vermeiden, indem sie den Eltern ge-

---

1) In gleichem Sinn ist auch der in der Handlohnsordnung von 1760 cas. I. 5 (Arnold, Bd. II. S. 236) gemachte Unterschied zwischen dem „neuen Ehemann, der als rechter Vater in das Gut einheirathet, die vorhandenen Kinder für die seinigen an- und die etwa vorhandenen Schulden übernimmt — und Demjenigen, dem weiter nichts als ein Kindstheil zugeheirathet wird," zu verstehen.

2) Lange, S. 258.

stattet, bei ihrer Wiederverehelichung mit den Kindern Grundtheilung[1]) zu pflegen, durch welche die abgefundenen Kinder von dem Miterbrechte bei künftiger Erbfolge ausgeschlossen werden.

Bei der Concurrenz von Stiefkindern als Miterben wird der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten in der Weise ermittelt, daß

1. zunächst sämmtliche Passiven aus dem gesammten Vermögen zu tilgen sind,
2. sodann der überlebende Ehegatte (Stiefvater) sein erweislich Ein- und Zugebrachtes zum Voraus wegnimmt,
3. der Rest als Vermögen des verstorbenen die zu vertheilende Erbmasse bildet.

Die Kinder früherer Ehe, sowohl der Mutter als des Vaters, nehmen ihr früher ausgezeigtes Vater- oder Muttergut, soweit es noch in dem Vermögen enthalten ist, zum Voraus weg; sie sind Gläubiger und haben als solche den Vorrang vor dem Stiefvater.

Zu dem in zweiter Reihe auszuscheidenden Vermögen des Stiefvaters gehört sowohl sein bei Eingehung der Ehe zugebrachtes Vermögen, als auch alles, was im Laufe der Zeit von dem Seinigen in das Haushalten erweislich verwendet wurde.

Das Gesetz beschränkt jedoch den Stiefvater auf das erweislich Eingebrachte und schließt damit die analoge Anwendung des § 15, welcher von dem Fall handelt, daß das Vermögen der Frau nicht ohne Weitläufigkeit erwiesen werden kann, auf den Stiefvater, wie überhaupt auf den Mann, aus.

§ 27.

4) Theilung.

Die Erbquote bestimmt sich auch hier nach der Anzahl der Erben, als welche sämmtliche Kinder der Frau (aus

---

1) S. unten § 31.

früherer und letzter Ehe) und der überlebende Vater, resp. Stiefvater, zu gleichen Theilen succediren, so daß der letztere einen Kindstheil erhält.[1])

Es soll auch in diesem Falle der Vater die Theile machen und die Kinder nach der Ordnung ihres Alters, vom jüngsten anfangend, zu wählen befugt sein, wobei an die Stelle eines verstorbenen Kindes kraft des Repräsentationsrechts dessen Descendenten sowohl im Erb- als Wahlrechte treten.[2])

Durch Uebereinkunft der Erben kann auch der ganze Nachlaß dem Manne oder einem anderen Miterben überlassen werden, wo alsdann der Annahmspreis die Theilungssumme bildet.

Bezüglich der Theilung des Immobiliarvermögens siehe oben § 22.

§ 28.

5) Verwaltung und Sicherstellung der Erbtheile der Kinder.

Die nachgelassenen Kinder aus früherer Ehe der Frau haben durch diese Abtheilung sowohl ihr Vatergut als ihren mütterlichen Erbtheil, somit ihr elterliches Vermögen vollständig erhalten.

So lange sie minderjährig sind, stehen sie als Pflegbefohlene des Staats unter eigentlicher, die Personal- und Vermögenscuratel umfassenden Vormundschaft.

Wird dem Stiefvater, welchem ausnahmsweise in besonderen Fällen, wo nach richterlichem Ermessen ein erheblicher Vortheil für die Pflegbefohlenen zu erwarten ist, die Vormundschaft über die Stiefkinder anvertraut werden kann,[3]) auch die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Stiefkinder gegen Unterhalt und Erziehung derselben

---

1) LE. Tit. VII. §§ 7, 8, 10 und 12.

2) LE. Tit. VIII. §. 1—3; Marggräfliches Rescript vom 27. Mai 1740; CCBC. S. 226.

3) Preuß. LR. Thl. II. Tit. 18 § 139.

überlassen, was häufig dann geschieht, wenn die Früchte des Vermögens zur selbstständigen Verpflegung nicht zureichen würden, so gründet sich dies nicht auf ein gesetzliches elterliches Recht, sondern beruht auf besonderem Vertrag, der in jedem einzelnen Falle der curatelamtlichen Untersuchung und Genehmigung bedarf.

Bezüglich der Verwaltung und Sicherstellung der Erbtheile der Kinder aus letzter Ehe der Frau mit dem überlebenden Manne gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Auseinandersetzung des Vaters mit leiblichen Kindern[1]): dem Vater gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch von dem Muttergute der Kinder als deren nicht freiem Vermögen, so lange die väterliche Gewalt dauert, ohne daß er in der Regel eine besondere Sicherheit dafür zu bestellen hat.

III. Grundtheilung.

§ 29.

1) Begriff und Statthaftigkeit.

Die Auseinandersetzung nach dem Tode eines Ehegatten ist die Theilung des Nachlasses des verstorbenen unter seine Erben, und setzt also die Nachlaßregulirung d. i. die Feststellung der Verlassenschaft des verstorbenen durch Abtheilung des Vermögens der beiden Eheleute voraus, oder schließt solche in sich. — Durch die Auseinandersetzung erhalten die Kinder den einen Theil ihres elterlichen Vermögens in dem Erbtheile aus dem Nachlasse des verstorbenen und das Erbrecht gegen den überlebenden bleibt ihnen bis zu dessen Tode vorbehalten. Schreitet daher der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe, so succediren in seine Verlassenschaft die Kinder voriger Ehe zugleich mit den Kindern dieser neuen Ehe (ihren halbbürtigen Geschwistern) und mit dem zweiten Gatten (ihren Stiefeltern).

---

1) Siehe oben § 23.

Die Grundtheilung[1]) besteht nun darin, daß die Ausscheidung des Vermögens der Eheleute in den Antheil des überlebenden und den Nachlaß des verstorbenen unterbleibt, und die ganze Vermögensmasse beider Eheleute ohne Rücksicht, was von einem Theile zugebracht wurde, unter den überlebenden Gatten und die Kinder getheilt wird, so daß also das in der Gesammtmasse enthaltene eigene Vermögen des überlebenden Gatten bei dessen Lebzeiten schon zur Theilung gezogen wird, wodurch die Kinder als mit ihrem beiderseitigen elterlichen Vermögen abgefunden betrachtet werden.

Ihrem Zwecke nach findet die Grundtheilung nur statt, wenn der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe schreitet.[2])

Sie ist in das Belieben der Eltern gegeben; jedoch kann die „Wittwe, welche etwa um ihres Vermögens willen von einem ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheirathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe oder deren Vormünder auf Befinden von der Obrigkeit dazu angehalten werden."

§ 30.

2. Verfahren.

Die Grundtheilung unterscheidet sich von der gewöhnlichen Auseinandersetzung nur in der Herstellung der Theilungsmasse und in ihrer Wirkung auf die Erbfolge: die „Abtheilung, Separation" der Kinder bezieht sich nur auf das Vermögen, — im Uebrigen werden die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder nicht alterirt.

Ueber die Vertretung der Kinder, welchen, wenn sie minderjährig sind, ad hunc actum[3]) der Vergrundtheilung

1) LC. VII § 13 u. 14.

2) Außer dem Fall der Wiederverehelichung mit Zustimmung der Kinder. Bl. f. RA. 41 S. 319.

3) Also Theilungsvormünder. — Wenn die Wittwe mit den Kindern grundtheilt, müssen eigentliche Vormünder bestellt werden; vergleiche unten § 43.

Vormünder constituirt werden sollen, über die Theilung selbst, über die Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens der Kinder gelten dieselben Grundsätze, wie bei der gewöhnlichen Auseinandersetzung der Eltern und Kinder, und nur bezüglich der Herstellung der Theilungsmasse ändern sich dieselben dahin, daß „alles und jedes der Eltern Vermögen, es sei beweglich oder unbeweglich, und bestehe, worinnen es immer wolle, am Gelde und Geldes Werthe, Silber-Geschmeide, Jubelen, Pretiosis, Bett-Werke, Kleidungen, Gewehr, und was es sonsten sein möchte," mit in die Theilung gezogen werden soll, und daher in allen Fällen, auch wenn der Vater mit den Kindern theilt, ein vollständiges Inventar des Gesammtvermögens zu fertigen ist.

Von der Vermögensmasse werden zunächst die Passiva berichtigt, und alles übrige bildet ohne weitere Ausscheidung die Theilungsmasse, welche der überlebende Ehegatte, wie bei der Erbtheilung, mit den Kindern quotiell zu gleichen Theilen zu theilen hat, so daß er selbst einen Kindstheil erhält.

§ 31.

3) Wirkungen.

Durch die Grundtheilung sind die Kinder mit ihrem elterlichen Vermögen abgefunden und die weitere Ehe ist nun in ihren vermögensrechtlichen Wirkungen einer ersten Ehe gleichzuachten.

Was der wiederverehelichte Ehegatte an Vermögen einbringt oder nach der Grundtheilung erwirbt, durch Erbschaft, Errungenschaft ꝛc. fällt der Vermögensmasse der neuen Ehe zu und die abgetheilten Kinder voriger Ehe haben keinen Theil daran.

Ausgenommen sind durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung[1]) die „Erbschaften, so von ihren tempore totalis segregationis etwa noch lebenden Groß- und Urgroßeltern

---

1) LC. VII. § 14.

den leiblichen Vätern oder Müttern post separationem annoch zufallen," von welchen die Kinder voriger Ehe „nicht auszuschließen, sondern sogleich nach der Groß- oder Urgroßelterlichen anfallenden Verlassenschaft, ad portiones viriles von des Vaters oder der Mutter Erbtheile, also, daß Vater oder Mutter mit ihren Kindern voriger und letzter Ehe, so viel derselben alsdann existiren, ad aequales partes in capita concurriren, zu admittiren sind."

Die Erbschaft von Großeltern seitens des verstorbenen Vaters oder Mutter fällt den Kindern, resp. Enkeln allein zu; von der Erbfolge aber in den Nachlaß der Großeltern seitens der noch lebenden Eltern sind die Kinder durch diese ausgeschlossen. Um daher den Kindern durch die Grundtheilung diesen Theil ihres großelterlichen Vermögens nicht zu entziehen, soll der nach der Grundtheilung auf den noch lebenden Vater oder Mutter treffende Erbtheil aus der großelterlichen Verlassenschaft sofort zu gleichen Theilen unter den Vater oder Mutter, die abgetheilten Kinder derselben aus voriger Ehe und die bis dahin vorhandenen Kinder der späteren Ehe repartirt werden, und die Repräsentanten eines verstorbenen Kindes dessen Theil als portionem virilem erhalten.

Das Erbrecht zwischen den Eltern und Kindern wird durch die Grundtheilung in der Art beschränkt,[1])

a) daß bei der Intestaterbfolge die abgetheilten Kinder einerseits von der Succession in den dereinstigen Nachlaß ihres wiederverehelichten Vaters oder Mutter durch den Ehegatten letzterer Ehe (ihre Stiefeltern) und durch die mit ihm erzeugten Kinder (ihre Halbgeschwister), — andrerseits die Eltern von der Succession in den Nachlaß der abgetheilten Kinder durch deren leibliche Geschwister ausgeschloßen werden;

b) daß auch das Notherbrecht wegfällt und daher bei

---

1) Aber nicht aufgehoben; denn wenn keine vorberechtigten Erben vorhanden, tritt die gewöhnliche Erbfolge wieder ein.

testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbfolge kein Pflichttheil gefordert werden kann.

Ungeachtet die Grundtheilung durch die Einfachheit in der Theilung sowohl des gegenwärtigen Vermögens, als insbesondere bei der künftigen Auseinandersetzung der Eltern mit Kindern aus verschiedenen Ehen sich sehr empfiehlt, so scheint sie doch nach der Fassung der beiden § 13 und 14 der LC. niemals recht Eingang gefunden zu haben, und kommt auch in der Praxis äußerst selten vor.

Zweiter Abschnitt.

Bei dem Tode des Vaters.

§ 32.

Erben.

Wenn der Mann mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, so sind diese Kinder entweder a) aus der Ehe mit der überlebenden Frau, oder b) aus einer früheren Ehe des Mannes, oder c) aus früherer und letzter Ehe desselben, welche alle mit der Wittwe zu gleichen Theilen succediren[1]).

Im Falle a., findet die Nachlaßregulirung statt; dagegen ist in den Fällen b. und c. die Auseinandersetzung zu pflegen.

Kinder aus einer früheren Ehe der Frau haben nur dann ein Erbrecht an dem Vermögen ihres Stiefvaters, wenn ihnen ein solches durch Einkindschaft eingeräumt ist[2]). Einkindschaftete Kinder des Mannes stehen den letztehelichen gleich.

---

1) LC. Tit. VII. § 7, 8, 10 und 12. — Soferne die Kinder voriger Ehe nicht durch Grundtheilung abgefunden sind (s. § 31).
2) eb. § 20, s. oben § 8.

I. Nachlaßregulirung.

§ 33.

1) Begriff.

Vermöge der väterlichen Gewalt hat der Vater Rechte über seine Kinder und ihr Vermögen, welche der Mutter an und für sich nicht zustehen.

Da mit dem Tode des einen Ehegatten die Gütergemeinschaft aufhört und in dessen Nachlaß die Kinder mit dem überlebenden Gatten als Miterben succediren, so würde bei dem Tode des Vaters eine Theilung des Nachlasses und dadurch eine Zersplitterung des Vermögens eintreten, welche eine plötzliche Auflösung des durch die bisherige Gemeinschaft auch um die äußeren Verhältnisse geknüpften Familienbandes herbeiführen würde.

Diese Folge der geendigten GG. zu beseitigen, räumt das Provinzialrecht ähnliche Rechte, wie dem Vater, welche an sich Ausflüsse der väterlichen Gewalt sind, auch der Mutter gegen ihre Kinder ein, und gestattet ihr als Wittwe

> im Besitz des unabgetheilten Vermögens zu bleiben, dasselbe zu verwalten und die Vormundschaft über ihre Kinder selbst zu führen.

Der Inbegriff dieser Befugnisse wird mit dem Ausdruck „Beisitz“ oder wie man gewöhnlich sagt: „Fortführung des gemeinschaftlichen Haushaltes“ bezeichnet.

Die LC.[1]) bestimmt, daß in dem Falle „da der Mann vor dem Weibe verstirbt, und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht erreichet, nach sich lässet, selbe ein gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft verfertigen zu lassen schuldig, danebst bei ihren Kindern, soferne kein Bedenken vorhanden, zu sitzen und dasselbe mit oder ohne Beiordnung einiger Vormünder zu administriren befugt sein soll.“

---

1) Tit. VII § 16.

In der Regel hat daher bei dem Tode des Mannes mit Hinterlassung minderjähriger Kinder aus der Ehe mit der überlebenden Mutter nur eine gerichtliche Nachlaßregulirung einzutreten, welche darin besteht, daß die Verlassenschaft des Vaters durch ein Inventar festgestellt wird, ohne daß eine weitere Abtheilung des Vermögens oder Theilung des Nachlasses stattfindet.

§ 34.

2) Statthaftigkeit.

Das Recht der Witwe, den gemeinschaftlichen Haushalt mit den Kindern fortzuführen, setzt voraus:

a) daß der Vater lediglich Kinder aus der Ehe mit der überlebenden Frau oder diesen gleichgestellte einkindschaftete Kinder aus früherer Ehe hinterläßt;
b) daß die Kinder entweder sämmtlich noch minderjährig, oder die großjährigen der Fortführung des gemeinschaftlichen Haushalts nicht entgegen sind;
c) daß kein Bedenken vorhanden.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so muß die Auseinandersetzung[1]) gepflogen werden.

§ 35.

3) Vertretung der Kinder.

Durch den Tod des Vaters werden die Kinder der väterlichen Gewalt frei und erlangen mit der Großjährigkeit ihre volle rechtliche Selbständigkeit. So lange sie minderjährig sind, stehen sie unter Vormundschaft, deren Führung provinzialrechtlich der Mutter als natürlichen Vormünderin zugestanden ist.

Polizei-Ordg. des Marggrafen Christian Ernst v. J. 1672. Tit. XV[2]).

---

1) S. unten § 42.
2) CCBC. S. 607.

Revidirte Pol.-Ordg. v. 1746. Tit. XIV. § 2 [1]).

Ausschreiben des Marggrafen Friedrich vom 9. Dez. 1738, Inventur und Obsignaturen betr., desgleichen wegen Curatel der Mütter [2]).

Ueber die Stellung der Wittwe als Vormünderin ihrer Kinder zur Obervormundschaft ist Folgendes zu bemerken. [3])

Die natürliche Vormundschaft der Eltern über ihre Kinder schließt die staatliche Fürsorge durch richterliche Bevormundung theils ganz aus, theils beschränkt sie deren Eingreifen nur auf solche Fälle, wo die natürliche Vormundschaft entweder nicht thätig, oder doch nicht frei wirksam sein kann.

Die natürliche Vormundschaft steht unter keiner staatlichen Obervormundschaft. Wenn die letztere einzugreifen hat, kann sie es nur durch das Organ eines von ihr zu bestellenden Vormunds oder Curators.

Das Preuß. LR. [4]) kennt die natürliche Vormundschaft bloß als Ausfluß der väterlichen Gewalt und verlangt die Vorsorge des Staats in allen Fällen, wo Pflegbefohlene außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Gewalt ihnen nicht zu statten kommen kann. Provinzialrechtlich dagegen steht die natürliche Vormundschaft über die leiblichen Kinder beiden Eltern zu; sie gebührt zunächst dem Vater und geht nach dessen Tod auf die Mutter über.

Als natürliche Vormünderin ist die Mutter die selbständige Vertreterin ihrer Kinder nach allen Richtungen, wo nicht nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze wegen Collision ihres Interesse oder wegen Mangels eigener vollkommener Rechtsselbständigkeit die Vorsorge des Staats durch Bestellung eines Vormunds oder Curators geboten ist.

---

1) eb. S. 715. Arnold, I. S. 201.
2) eb. S. 1005. Arnold, S. 196.
3) Vgl. Arnold, I. S. 101 Anm. 1.
4) Thl. II. Tit. 18 § 2, 8, 28.

§ 36.

Eine Curatel[1]) für die minderjährigen Kinder ist zur Nachlaßregulirung einzuleiten, welche gerichtlich zu pflegen ist, und zu welcher die großjährigen Kinder beizuziehen sind.

Das Amt des Curators bezieht sich zunächst auf Ausmittelung des Vermögens und Feststellung des Inventars über die Verlassenschaft des Vaters, sodann auf die Untersuchung, ob die Fortführung des gemeinschaftlichen Haushalts, die Verwaltung des Vermögens und die Bevormundung der Kinder seitens der Wittwe keinem Bedenken unterliegt.

Findet dieses keine Beanstandung, so ist zwar die Curatel mit der Feststellung der väterlichen Verlassenschaft beendigt, gleichwohl liegt es dem Curator insbesondere ob, die Vormundschaftsführung der Mutter zu beaufsichtigen, und wo ein Einschreiten des Gerichts nothwendig erscheint, solches zu veranlassen.

Dieser Thätigkeit nach ist der Curator, solange nicht der Mutter die Vormundschaft genommen wird, kein eigentlicher Vormund, selbst wenn er als sogenannter „administrirender Vormund" der Wittwe zur Vermögensverwaltung beigeordnet wird,[2]) sondern ein Spezialcurator, daher er gewöhnlich „Theilungsvormund" genannt wird, wiewohl diese Bezeichnung auf seine Thätigkeit keineswegs paßt.

§ 37.

4) Inventur.

Zur Regulirung der väterlichen Verlassenschaft hat die Wittwe nach § 16 Tit. VII d. L. E.

> ein gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft fertigen zu lassen.

Nach späteren Markgräflichen Verordnungen und den Bestimmungen des Preuß. L. R.[3]) wird der Witwe die

---

1) Ueber die Wahl des Curators s. oben § 19.
2) S. unten § 40.
3) Thl. II. Tit. 18 § 383.

Anfertigung eines Privatinventars gestattet, welches bei Gericht zu übergeben ist.

Die Verordnung des Marggrafen Friedrich nämlich vom 28. März 1736 über Obsignatur, Inventur und Erbvertheilung Art. VIII.[1])

> „Da auch bishero öfters über unnöthig und nur um der Gebühren willen vorgenommene Inventuren Beschwerungen geführt worden; so sollen solche allerdings unterlassen werden, es wäre dann, daß sie entweder von den Erben selbst verlangt würden, oder Abwesende, deren Aufenthalt unwissend, dabei interessiret, die Eltern, sonderlich die Mutter sich anderwärts verheirathen, oder Curatio bonorum anzustellen nöthig", — oder auch eine andere erhebliche ganz besondere Ursache vorhanden wäre";

und das Ausschreiben desselben Marggrafen vom 9. Dezember 1738, die Inventur- und Obsignaturen betreffend.[2])

> „daß zwar in den Fällen, wo eine Mutter ihren Kindern wohl, getreulich und fleißig vorzustehen nicht, oder auch sich anderwärts zu verheirathen, vermuthet, desgleichen andere Umstände vorhanden, welcher Willen die Inventur für nöthig erachtet wird, diese jedesmahls ohne Ausnahme vorgenommen werden solle,"

beschränken die gerichtliche Inventur nur auf solche Fälle, wo der Wittwe die Fortführung des gemeinschaftlichen Haushaltes mit den Kindern nicht zu gestatten, sondern die Auseinandersetzung zu pflegen ist.

Von der späteren Preuß. Regierung wurden die Aemter angewiesen, nach dem Tode des Vaters zur Nachlaßregulirung den Auftrag an die Wittwe nach folgenden Formular zu erlassen:

1) ein pfarramtliches Attest über die Geburt sämmtlicher ehelichen Kinder des Defunkten zu übergeben,

---

1) CCBC. S. 283.
2) CCBC. S. 1005. Arnold, I. S. 196.

2) einen gesetzlich qualificirten Theilungsvormund, wo möglich aus der Verwandtschaft des Erblassers für die minderjährigen Kinder in Vorschlag zu bringen,
3) mit Zuziehung dieses Vormunds über den Nachlaß des Verstorbenen nach der allgemeinen Preuß. Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 5 pag. 97 bis 102 ein Inventarium nebst angeführter Taxe einzureichen, dessen Richtigkeit dieselbe erforderlichen Falls eidlich zu erhärten im Stande ist,
4) zugleich eine Consignation ihres Eingebrachten, sowie des eigenen Vermögens der Kinder zu übergeben,
5) wenn Ehepakten zwischen ihr und ihrem Ehemanne errichtet worden sein sollten, oder dieser ein Testament oder sonstige Disposition nachgelassen hätte, solche vorzulegen, und
6) sich zu erklären, ob sie Erbin ihres Ehemannes sein wolle oder nicht.

Nach der LC. wäre nur ein Inventarium der Verlassenschaft zu fertigen, und auch das vorerwähnte Ausschreiben v. 9. Dezember 1738 verordnet,

„daß in das Inventarium der Wittwe eigenes, ihrem verstorbenen Ehemanne ein- und zugebrachtes Vermögen, soferne nämlich dieses, und daß es ihr Eigenthum sei, notorisch und außer allem Widerspruche, — nicht mit gebracht werden solle",

allein nach der Art und Weise, wie die Verlassenschaft des Mannes festzustellen ist und da das Eingebrachte der Frau im gemeinsamen Vermögen vermischt ist, wird das Inventar in den meisten Fällen das ganze Vermögen zu umfassen haben, und werden aus demselben nur diejenigen Theile des Eingebrachten weggelassen werden können, welche die Wittwe in natura zurückerhält [1]).

§ 38.

5. Verlassenschaft des Vaters.

Der Nachlaß des Mannes wird in der Weise festgestellt, daß von dem gesammten Vermögen

1) OGH. Erk. v. 2. Juli 1875; Bl. f. RA. Bd. 40 S. 31.9

a) zuerst sämmtliche Passiven abgerechnet werden,

b) sodann das Eingebrachte der Wittwe in Abzug kommt und

c) der Rest als Vermögen des Mannes zu betrachten ist.

Die Berechnung der Verlassenschaft des Vaters erfordert hienach die gleichzeitige Feststellung des Eingebrachten der Wittwe, zu welchem Zwecke die Wittwe ein Verzeichniß ihres bei Eingehung der Ehe und während derselben zugebrachten Vermögens bei Gericht vorzulegen hat.

Bezüglich der Herstellung des Verzeichnisses kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, nach welchen bei dem Vorableben der Frau ihr Vermögen als Verlassenschaft zu ermitteln ist [1]).

Im Falle der Beanstandung hat die Wittwe ihr Eingebrachtes nachzuweisen, und wenn der Beweis nicht ohne Weitläufigkeit zu liefern ist, soll nach § 15 l. c. der LC. der dritte Theil alles vorhandenen Vermögens mit Inbegriff der Errungenschaft für ihr Ein- und Zugebrachtes geachtet werden.

Nach Abzug der Passiven und des Eingebrachten der Wittwe, soweit dieses in dem Gesammtvermögen nach dem Inventar enthalten ist, bildet alles übrige Vermögen die Verlassenschaft des Vaters. Das ursprüngliche Vermögen des Mannes kommt nicht in Betracht: Errungenschaft und Einbuße trifft auf den Nachlaß und wenn das vorhandene gesammte Vermögen von den Passiven und dem Eingebrachten der Wittwe absorbirt wird, so ist kein väterlicher Nachlaß vorhanden [2]).

---

1) S. oben § 14.

2) Es ist unrichtig, in diesem Falle den Nachlaß des Mannes als überschuldet zu erklären; denn es gibt blos eine Ueberschuldung des Gesammtvermögens, wenn solches nicht zur Befriedigung der Gläubiger zureicht, wie überhaupt nur im Gegensatz zu dem Vermögensantheil der Frau von einem väterlichen Nachlaß gesprochen werden kann.

§ 39.

6. Antheile der Kinder an dem väterlichen Nachlasse. — Papiertheilung.

Mit der Feststellung des Inventars über die Verlassenschaft des Vaters ist die Nachlaßregulirung beendigt: es findet weder eine Absonderung des Vermögens der Wittwe noch eine Theilung des väterlichen Nachlasses statt, sondern die Wittwe ist befugt bei ihren Kindern zu sitzen[1]).

Gleichwohl ist in den Rechtsverhältnissen zwischen der Wittwe und den Kindern dadurch eine Aenderung eingetreten, daß den Kindern Miteigenthumsrechte an dem Nachlaß des Vaters zustehen.

Gewöhnlich werden bei der Nachlaßregulirung die Antheile der Kinder summarisch festgestellt, indem man nach dem Inventar den Aktivbestand des Nachlasses berechnet, und die sich ergebende Summe unter die Wittwe und die Kinder zu quotiell gleichen Theilen theilt. Diese Ausrechnung der Antheile der Kinder nach dem Inventar wird gewöhnlich die „Papiertheilung" genannt, und ihr die „Naturaltheilung" entgegengesetzt.

Die Papiertheilung ist jedoch nichts weiter als die Nachlaßregulirung und hat keine weitere Bedeutung als daß die Antheile der Kinder vorläufig in einer Zahlengröße bestimmt sind.

In dem Schreiben des Pupillencollegiums Bayreuth von 1804[2]) ist erwähnt, daß auch in dem Falle, da die Wittwe das gemeinschaftliche Haushalten mit den Kindern fortsetzt, die Antheile der Erben an der gemeinschaftlichen Vermögensmasse durch einen Rezeß festgestellt werden sollen, wenn auch die Naturaltheilung selbst zur Zeit ausgesetzt bleibt. Oftmals werden mit Vorlage des Inventars bei Gericht auch so betitelte Theilungsrezesse übergeben, die weiter nichts enthalten, als eine solche Papiertheilung, aber durch die darin bestimmte Zuweisung einzelner Vermögens-

---

1) S. oben § 33.
2) Arnold, I. S. 217.

stücke an die Wittwe oder die Kinder leicht zu dem Irrthum einer wirklichen Theilung Anlaß geben; — die eigentliche Theilung (Naturaltheilung) erfolgt erst durch die Auseinandersetzung, bei welcher die Erbtheile sich ganz anders gestalten können, als sie nach der Papiertheilung berechnet wurden (s. unten § 45).

§ 40.

7) Verwaltung des Vermögens und Sicherstellung der Antheile der Kinder.

Nach § 16 Tit. VII. der LC. ist die Wittwe befugt, sofern kein Bedenken vorhanden, bei ihren Kindern im Vermögen zu sitzen und dasselbe mit oder ohne Beiordnung einiger Vormünder zu administriren.

Sind Bedenken vorhanden, welche entweder in der Person der Wittwe oder in der Beschaffenheit des Vermögens gelegen sein können,[1]) so hat die Auseinandersetzung einzutreten.

Andernfalls hat die Wittwe die Verwaltung des gesammten Vermögens, ohne einer Obervormundschaft unterstellt zu sein: als Verwalterin bedarf sie zu ihren Handlungen in Bewirthschaftung des Vermögens keiner vormundschaftlichen Genehmigung. Dagegen ist sie zu einer Verfügung über die Substanz des zum väterlichen Nachlasse gehörigen Vermögenstheils wegen der Antheile der Kinder als Miteigenthümer nicht berechtigt.

Ein Nutznießungsrecht, wie es der Vater an dem gemeinsamen Vermögen und den Antheilen der Kinder hat,[2]) steht der Mutter nicht zu. Die Früchte des ganzen Vermögens ohne Unterschied der Eigenthumsrechte an den einzelnen Theilen, also auch des eigenen Vermögens der Wittwe,

---

1) Die Pol.-Ordg. v. 1672 bezeichnete als Voraussetzung der Vormundschaftsführung der Mutter, daß sie „eines frommen und ehrbaren Lebens, auch des Verstandes und Vermögens wäre, daneben keine testamentarische Verordnung, Vertrag oder Heirathsbrief dawider vorhanden, daß dieselbe ihren Wittwenstuhl nicht verrucken, sondern sich weitere Verheirathung verzeihe.“ — CCBC. S. 607.

2) S. oben § 16.

fließen der Familie gemeinsam zu; aus den Erträgnissen sind die Bedürfnisse der Familie zu bestreiten, die Mutter hat für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung der Kinder zu sorgen und dieselben bei Verehelichung oder Gründung eines eigenen Haushalts auszustatten.[1])

Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Wittwe während der Fortführung des gemeinschaftlichen Haushalts zu einer Sicherheitsbestellung für die Antheile der Kinder oder zu einer Rechnungslegung verpflichtet, besteht nicht. Nach § 17 l. c. LC. ist der Wittwe erst bei ihrer Wiederverehelichung die Abfindung der Kinder mit ihrem Vatergut nebst der erhobenen Nutzung oder die Leistung einer genugsamen Versicherung auferlegt.[2])

Obwohl hienach die LC. der Mutter während des Wittwenstandes die Verwaltung des Vermögens freigegeben, hat sie doch die Ueberwachung nicht ausgeschlossen, indem sie auch dann, wenn kein Bedenken gegen die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts besteht, die Beiordnung einiger Vormünder zur Administration für zulässig erklärt.

Die Stellung des sog. „administrirenden Vormunds" neben der Mutter als natürlichen Vormünderin der Kinder ist nicht eine Vormundschaft im Begriffe der staatlichen Fürsorge für Pflegbefohlene, denn sonst müßte sich die Pflegschaft zugleich über die Wittwe selbst miterstrecken. Die Aufgabe und Thätigkeit des beigeordneten Vormunds im Sinne der LC. besteht vielmehr nur darin, die Bewirthschaftung des Vermögens seitens der Wittwe zu überwachen, ihr als Rathgeber zur Seite zu stehen[3]), und falls sich später in dem Beisitz der Wittwe Bedenken ergeben, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Haushalts zu veranlassen.

---

1) S. unten § 41.
2) S. unten § 47.
3) Die Pol.-Ordg. v. 1672 enthielt die Bestimmung: „der Wittwe als Vormünderin soll von der Obrigkeit aus ihres verstorbeneen Mannes oder ihren Freunden ein verständiger Mann zugeordnet werden, welcher ihr in wichtigen fürfallenden Sachen mit Rath und That beispringe und ihr zur Hand gehe." — CCBC S. 607.

Zur Ueberwachung der Verwaltung wurden in der Praxis verschiedene Wege eingeschlagen; in früherer Zeit wurde meistens die alljährige Vorlage eines Vermögensausweises zur Controle des Vermögens nach dem Inventar verlangt; das Bayreuther Pupillen-Collegium [1]) erachtete sogar unter Beziehung auf das Preuß. LR. [2]) förmliche Rechnungslegung für geboten; zweckmäßiger wurde später eine Sicherheitsbestellung eingeführt, durch Eintragung einer Caution oder Protestation im Hypothekenbuche (was nur auf dem eigenen Grundvermögen der Wittwe geschehen kann), durch Besitztitelsberichtigung der Immobilien [3]), Dispositionsbeschränkung, ferner Verpfändung oder gerichtliche Hinterlegung von Capitalien.

Bei der Wahl von diesen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, daß selbst dann, wenn die Wittwe gesetzlich zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist, die Vormundschaft mit einer den Umständen entsprechenden Sicherheit sich begnügen muß [4]).

§ 41.

8. Aushändigung des Vaterguts an die Kinder.

Die LC. nimmt als Voraussetzung der Fortsetzung des gemeinschaftlichen Haushalts an, daß die Kinder „ihre Jahre noch nicht erreicht" haben, d. h. noch minderjährig sind. Die Mutter führt als natürliche Vormünderin die Vormundschaft über ihre Kinder während deren Minderjährigkeit, aber eine Macht darüber hinaus, wie sie der Vater kraft der väterlichen Gewalt hat, steht ihr nicht zu.

---

1) Rescr. v. 30. Oktbr. 1804, Arnold, I. S. 218.

2) Die Vorschrift des Preuß. LR. Thl. II. Tit. 18 § 652, sowie die der Rev.-Pol.-Ordg. v. 1746 § 10 (Arnold, S. 204), wonach die Mutter, wann sie die Vormundschaft der leiblichen Kinder übernehmen „gestalten Sachen nach" gleich den anderen Vormündern Rechnung zu legen haben, setzen die Verwaltung eines bereits abgetheilten Vermögens der Kinder voraus.

3) Vgl. Entschl. des bayer. Staats-Minist. der Justiz vom 13. Dezemb. 1864. Beisitz nach Bayreuth. Prov.-R. btr.

4) s. unten § 47.

Mit der Großjährigkeit erreichen daher die Kinder ihre volle Selbständigkeit und können die Ausantwortung ihres väterlichen Erbtheils begehren; desgleichen bei ihrer Verheirathung, wodurch nach Provinzialrecht[1]) die Großjährigkeit erlangt wird.

Hiedurch kann die Auseinandersetzung veranlaßt werden; aber eine Nothwendigkeit zu einer förmlichen Vermögensabtheilung liegt hierin nicht.

Das obervormundschaftliche Gericht hat bei Eintritt der Großjährigkeit eines Kindes dasselbe von den Vermögensverhältnissen in Kenntniß zu setzen[2]).

II. Auseinandersetzung.

§ 42.

Eintrittsfälle.

Wenn die oben § 34 angegebenen Voraussetzungen zur Fortführung des gemeinschaftlichen Haushalts nicht gegeben sind, so hat die Auseinandersetzung einzutreten, also namentlich:

a) wenn der Mann Kinder aus einer früheren Ehe hinterläßt (gleichviel ob diese schon großjährig oder noch minderjährig sind), welche nicht durch Grundtheilung[3]) von ihrem Miterbrechte ausgeschlossen sind;

b) wenn großjährige oder verheirathete Kinder ihr väterliches Erbe und zu diesem Zwecke die Theilung begehren (s. ob. § 41);

---

1) Pol.-Ordg. v. 1672 Tit. XV, und Rev.-Pol.-O. v. 1746 Tit. XIV § 12. CCBC. S. 608, 613, 719. — Arnold S. 206. — Rosenkrantz S. 98 N. 4.

2) Rosenkrantz, S. 111. — Bek. d. k. Staats-Minist. d. Just. v. 18. Oktbr. 1886 (J. M. Bl. S. 225).

3) S. oben § 31.

c) wenn Bedenken vorhanden, der Wittwe die Verwaltung des Vermögens zu überlassen und insbesondere, wenn die Mutter sich der Verschwendung oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht;[1])

d) ferner, wenn die Wittwe zur weiteren Ehe schreitet.[2])

Die Auseinandersetzung der Stiefmutter mit Stiefkindern wird im Allgemeinen ebenso behandelt, wie die des Stiefvaters; — dagegen gelten für die Auseinandersetzung der Mutter mit leiblichen Kindern besondere Grundsätze.

A. Auseinandersetzung der Mutter mit leiblichen Kindern.

§ 43.

1. Vertretung der Kinder.

Erfolgt die Auseinandersetzung wegen Wiederverehelichung der Wittwe, so ist über die minderjährigen Kinder eine eigentliche Pflegschaft durch Bestellung von Vormündern einzuleiten.[3])

Durch die Wiederverehelichung verliert die Mutter das Recht der natürlichen Vormundschaft, indem sie sich selbst in das mundium eines anderen Mannes begibt. Selbst die Erziehung der Kinder kann ihr unter Umständen abgenommen werden.[4])

In den übrigen Fällen dagegen bleibt die Mutter die natürliche Vormünderin ihrer Kinder und es bedarf zur Auseinandersetzung nur die Bestellung eines Theilungsvormunds, dessen Amt sich auf die Feststellung des Vermögens, die Theilung des väterlichen Nachlasses, sowie auf die erforderlichen Falls zu bestellende Sicherheit für das Vermögen der minderjährigen Kinder erstreckt.

---

1) Preuß. LR. II 18 § 413. — S. oben § 40.
2) LC. VII. § 17; Preuß. LR. II. 1 § 18.
3) LC. VII. § 18; Preuß. LR. II. 18. § 188, 947, flgd.
4) Rev. Pol.-Ordg. § 11, Arnold S. 205.

Bezüglich der Wahl des Vormunds oder Curators siehe oben § 19.

Großjährige Kinder haben sich selbst zu vertreten.

§ 44.

2. Inventur.

Die Verlassenschaft des Vaters muß bei Betheiligung von minderjährigen Kindern in allen Fällen, auch wenn die Wittwe im unabgetheilten Vermögen sitzen bleibt, gerichtlich regulirt und durch ein Inventarium festgestellt werden, welches bei späterer Auseinandersetzung zur Grundlage dient.

Das Verfahren bezüglich der Herstellung des Inventars und die hiebei geltenden Grundsätze über Ermittelung des Eingebrachten der Wittwe und die Berechnung des Nachlasses sind oben in den §§ 37—38 erläutert, und dieses Verfahren kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Auseinandersetzung unmittelbar nach dem Tode des Vaters stattfindet.

Nach dem ob. S. 44 angeführten Marggräflichen Ausschreiben vom 9. Dezember 1738 hätte zwar behufs der Auseinandersetzung die gerichtliche Inventur einzutreten, allein die Praxis gestattet auch hier in der Regel nach Maßgabe des Preuß. LR.[1]) die Einreichung eines Privatinventars und nimmt eine gerichtliche Inventur ausnahmsweise bei zu befürchtender Gefährdung der Kinder auf Antrag der Interessenten vor.

§ 45.

3. Theilungsmasse.

Zur Herstellung der Theilungsmasse sind zunächst die Passiven wegzurichten; sodann ist das Eingebrachte der Wittwe,

---

1) Preuß. LR. II. 18 § 383 flgd. — Die Vorschrift des § 392, daß von der Wittwe vor ihrer Wiederverehelichung die eidliche Bestärkung des Inventars geleistet werden muß, ist durch Art. 85 Abs. 3 des Ausf.-Ges. z. R.-Civ.-P.-O. aufgehoben.

soweit es in dem gemeinsamen Vermögen vermischt ist, auszuscheiden, und was von dem Eingebrachten in das Haushalten verwendet wurde, aus der Verlassenschaft zu vergüten.

Das übrigbleibende Vermögen bildet den zur Vertheilung kommenden väterlichen Nachlaß.

Hatte die Wittwe nach dem Tode des Vaters mit den Kindern den gemeinschaftlichen Haushalt fortgesetzt, so wachsen ferner der Theilungsmasse noch die Früchte des bis zur Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens zu, soweit sie nicht für die Bewirthschaftung und für den Unterhalt der Familie verwendet wurden. Denn da die Mutter nicht ein gesetzliches Nutznießungsrecht an dem Vermögen der Kinder hat, so muß sie auch die Erübrigung aus den Erträgnissen des gemeinsamen Vermögens mit den Kindern theilen und aus diesem Grunde findet die von der LE. im § 17 der Wittwe auferlegte Verpflichtung: „wenn sie ad secunda vota schreiten wollte, die Kinder erster Ehe nach dem Inventario sowohl des Hauptstuhls als auch der während des Wittwenstandes erhobenen Nutzung abzufinden" — auf alle übrigen Fälle der Auseinandersetzung gleiche Anwendung.

Zur Feststellung der gezogenen Nutzungen und zum Nachweis der geschehenen Verwendung der Einkünfte hat die Wittwe über die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens Rechnung [1]) zu legen.

Da sich übrigens bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung die erzielten Ueberschüsse der Einkünfte, zu welchen auch die des eigenen Vermögens der Mutter gehören [2]), durch eine Mehrung des Vermögens gegen dessen anfänglichen Stand nach dem Inventar ergeben, so wird gewöhnlich ein Nachtrag zu dem Inventar nach dem gegenwärtigen Stand angefertigt und von einer förmlichen Rechnung Umgang genommen.

---

1) Siehe die oben S. 30 Anm. 1 angegebene Bestimmung der Conc.-Proz.-O. von 1722. — Pol.-Ordg. v. 1672 Tit. XV. CCBC. S. 607.

2) S. oben § 40.

§ 46.

4. Theilung.

Die Erbquote bestimmt sich nach der Anzahl der Erben, als welche die Wittwe und die Kinder zu gleichen Theilen in den Nachlaß des Vaters succediren, so daß die Mutter einen Kindstheil erhält [1]).

Bezüglich der Theilung gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern (s. oben § 22) und kommt hier insbesondere die Observanz in Betracht,

> daß das Immobiliarvermögen dem jüngsten Sohne und wenn keine Söhne vorhanden, der ältesten Tochter pro pretio taxato verbleibt.

§ 47.

5. Verwaltung und Sicherstellung des Vaterguts der Kinder.

Durch die Auseinandersetzung erhalten die Kinder ihre väterlichen Erbtheile als ein selbständiges Vermögen zugetheilt, das eine eigene Verwaltung zuläßt.

Solange die Mutter den Wittwenstuhl nicht verrückt, gebührt ihr als natürlichen Vormünderin die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder. Da ihr aber ein Nutznießungsrecht nicht zusteht, so kann von ihr die gerichtliche Hinterlegung oder Sicherstellung des Vermögens der Kinder, sowie Rechnungslegung verlangt werden, wenn ihr nicht die Einkünfte gegen die Erziehungskosten in Pausch und Bogen überlassen werden, in welchem Fall ein alljährlich beizubringender Nachweis von der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung vertritt [2]).

Schreitet die Wittwe aber zur weiteren Ehe, so ist sie zur Herausgabe oder genügenden Sicherung des Vermögens

---

1) LC. VII. § 7.
2) Preuß. LR. II. 18 § 652.

der Kinder verpflichtet: nach § 17 der LC. „soll weder die Ehezusage giltig, noch die priesterliche Copulation zugelassen, sondern expresse inhibirt sein, bis sie ihre Kinder erster Ehe — baar abgefunden oder doch genugsam versichert haben wird.“

Kann jedoch die Mutter das Vermögen der Curanden nicht herausgeben, ohne dadurch zum ferneren Betrieb ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuß außer Stand gesetzt zu werden, so muß sich die Vormundschaft mit einer solchen Sicherheit, als sie nach ihren Umständen aufzubringen vermögend ist, begnügen[1]).

In allen Fällen der Auseinandersetzung muß, wenn Passiven vorhanden sind, deren Bezahlung oder die Befreiung der Curanden von dem Schuldverband nachgewiesen werden[2]).

B. Auseinandersetzung der Stiefmutter mit Stiefkindern.

§ 48.

Bei der Auseinandersetzung der Stiefmutter **mit** Stiefkindern kommen im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bei der Auseinandersetzung des Stiefvaters mit Stiefkindern zur Anwendung.

Das Verfahren in gerichtlicher Behandlung der Verlassenschaft ist dasselbe, wie es oben in den § 24—28 angegeben ist, und kommen nur folgende Modificationen in Betracht:

1. Sind unter den Stiefkindern minderjährige, so ist über dieselben eine eigentliche Pflegschaft einzuleiten, da der bei der Wiederverehelichung des Vaters bestellte Curator nur Theilungsvormund war.

---

1) Preuß. LR. II. 18. § 483.
2) Aemter-Instrukt. v. 1797 ad a, γ; Arnold, S. 645.

2. Während bei der Auseinandersetzung des Stiefvaters mit Stiefkindern der Stiefvater nur das „erweislich" in das Haushalten verwendete Vermögen zurückerstattet erhält, findet bezüglich der Ermittelung des Eingebrachten der Stiefmutter die Vorschrift des § 15 der LC. Anwendung, daß bei dem Mangel des Nachweises der dritte Theil alles vorhandenen Vermögens als Eingebrachtes der Frau anzusehen ist.
3. Der Stiefmutter kann die Erziehung der Stiefkinder gegen Ueberlassung der Einkünfte anvertraut werden; die Uebernahme der Vormundschaft aber ist ihr nicht gestattet[1]). Ueber die eigenen Kinder dagegen gebührt ihr als natürlichen Vormünderin die Führung der Vormundschaft, sowie die Verwaltung des Vermögens (s. § 47).

III. Grundtheilung.

§ 49.

Nach dem Begriff der Grundtheilung im Sinne der LC. macht es keinen Unterschied, ob der Vater oder die Mutter diese Art der Auseinandersetzung vollzieht.

Für beide Fälle gelten die oben § 29 bis 31 ausgeführten Grundsätze. Zu bemerken ist hier nur, daß im Allgemeinen auch der Wittwe die Wahl der Abfindung der Kinder durch Grundtheilung freigestellt ist, jedoch nach § 13 der LC. „auch eine Wittwe, welche etwa um ihres Vermögens willen von einem ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheirathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe oder deren Vormünder auf Befinden von der Obrigkeit dazu eingehalten werden kann."

---

1) Preuß. LR. II. 18 § 143.

Beilage.

Tit. VII. und VIII.

der Brandenburg-Culmbachischen Landes-Constitution vom 16. September 1722.

(Corp. Const. Brand.-Culmb. II. Thl. 1. Bd. v. 1747, cap. V. Sectio I. S. 202—209.)

Tit. VII.

Von Ehe-Beredungen, zusammengebracht- oder auch erworbenem Vermögen, Succession der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern und Kindern, Ausantwortung des mütterlichen und andern.

§ 1.

Welche Personen zusammen zu heurathen gesonnen, dieselbe, sonderheitlich aber die Weibs-Personen, sollen mit Zurathziehung ihrer Eltern, Vormünder, nahen Anverwandten, Tauf-Pathen, oder anderer verständigen Leute überlegen, ob sie die in Unserm Land- und Fürstenthume zwischen den Ehegatten hierdurch fest gestellte Communionem bonorum belieben, und sich derselben unterwerfen, oder aber bedingte Ehen machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten, und wegen der Erbschafts-Fälle insbesondere die Vorsicht

beobachtet wissen wollen: Wie denn Unsere Beamte, Bürgermeister und Rath in den Städten, oder auch die Geistlichen, von welchen die Proclamationes und Copulationes gesuchet werden, die neuangehenden Ehe-Leute diesfalls zu erinnern haben, damit hernach auf ein oder den andern Fall Niemand mit der Unwissenheit, Unverstand, Jugend oder andern Ausflüchten sich entschuldigen, noch dieser Unserer Verordnung zu entziehen, Anlaß nehmen möge.

§ 2.

Was so dann vor der priesterlichen Copulation, oder in den nächsten dreyen Monaten nach derselben, bedungen und verabredet worden, das soll gültig seyn, und darauf rechtlich gesprochen werden, doch mit dem Bedinge, wann die zwischen Bürgern und Bauern, oder auch andern unprivilegirten Personen, gemachte Ehe-Beredungen gerichtlich bestätiget, und in eine glaubwürdige Urkund, oder auch ad protocollum, jedoch wann von den Successions-Fällen etwas mit vorkommt, in der Masse, wie unten bey den Auctoritate judiciali geltenden Testamenten disponiret, gebracht worden. Widrigen Falls hat es bey der communione bonorum und dem daraus fließenden Effecte sein Bewenden, also, daß auch der an Theils Orten eingeführte Jahrs-Fall hoc casu cessiret.

§ 3.

Daferne aber keine Ehe-Beredungen, oder doch in der vorgeschriebenen Weise nicht vorhanden, sondern die Ehe unbedingt wäre, oder auch, wann Ehe-Pacta aufgerichtet, darinnen ein Jahrs-Fall bedungen, doch gleich wohl auf den Casum, daß, wann Jahr und Tag vorbey, oder wann Kinder aus der Ehe vorhanden, so dann unter beeden Ehe-Leuten ein vermischt und vermengt Gut seyn sollte; soll beiderseits Ehe-Leute Vermögen, es wäre gleich würklich ein- und zugebracht oder nicht, der Communioni bonorum universali, ausgeschieden der Ritter- oder anderer Mann-Lehen, wie auch fidei Commiss-Güter, unterworfen seyn, also und der Gestalt, daß, wann hernach

§ 4.

Während sothaner Ehe und Communione bonorum ein Verfall und Abnahm des Vermögens erfolgen, und es zum Concurs-Prozeß, auch Schaden und Einbusse der Creditorum kommen würde, sodann das Weib allen andern, auch den chirographarischen Creditoribus nachgesetzt, und ihr Vermögen, es sey Dotal-Paraphernal- oder anderes, in- oder außer Land gelegenes, zu Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden solle.

§ 5.

Jedoch in solcher Masse, daß, wann ein Weib bey ihres Mannes liederlich- und unfleißigem Haushalten oder andern übeln Aufführungen den Verfall merken, und re adhuc integra, da der Mann noch solvendo ist, auf eine Separation oder Versicherung ihres Vermögens gerichtlich dringen, oder auch die Leute sich mit ihrem Ehe-Manne in kein Negotium einzulassen, noch demselben zu creditiren, warnen, und ein solches gethan zu haben, erweisen, auch allen Falls durch Eides-Delation verificiren würde; soll sie hierdurch ihr Vermögen salviret, auch auf den letzten Fall die Priorität vor dem gewarneten Creditore zu gewarten haben.

§ 6.

So viel die Succession der Ehe-Leute in des abgestorbenen Vermögen betrifft, daferne keine Ehe-Beredung aufgerichtet, noch darinnen ein anders verordnet, auch weder in descendente noch adscendente linea Erben vorhanden sind; soll wegen obangeführter Communion so fort nach erfolgter Beschreitung des Ehe-Bettes der überlebende Ehegatte des verstorbenen Erbe ab intestato ex asse und mit Exclusion der Geschwisterte und übrigen Collateralium seyn.

§ 7.

Wären aber nebst dem überlebenden Ehegatten auch Kinder, in solcher Ehe mit einander erzeuget, vorhanden, es

seyn deren viel oder wenig; soll der überlebende Ehegatte, es sey Vater oder Mutter, nach getilgten Passivis einen gleichen Kindes-Theil alles hinterlassenen Vermögens erben und bekommen, auch das Weib ihr Eingebrachtes, weniger nicht der Mann, wann er zu einer Wittwe mit Kindern in das Vermögen eingefreyet, was er von dem Seinigen in das Haushalten erweislich verwendet, zum Voraus wegnehmen.

§ 8.

Eben also soll es auch gehalten werden, wann zwar keine in dieser Ehe mit einander erzeugte Kinder vorhanden, sondern der verstorbene Ehegatte Kinder nur aus voriger Ehe, nebst und mit dem überlebenden Ehegatten nach sich gelassen.

§ 9.

Wann keine Descendentes sondern Adscendentes vorhanden, sollen nach gleich Falls hintangerichten Passivis dem überlebenden Ehegatten zwey Drittheil, den Eltern und Groß-Eltern aber, es seyn deren eines oder zwey, ein Drittheil des Vermögens erblich zufallen.

§ 10.

Wann Kinder von zweyerley Ehen vorhanden, sollen dieselben, jedes väter- oder mütterliches zum Voraus wegnehmen, sodann dem verstorbenen Vater oder Mutter zu zu gleichen Theilen succediren; doch daß dem überlebenden Ehegatten bey dieser Succession, wie oben stehet, ein gleicher Kindes-Theil zukomme.

§ 11.

Und gleich wie Niemand regulariter, also noch weniger Eltern gehalten sind, sich ihres Vermögens noch bey Leb-Zeiten zu begeben; also soll der überlebende Ehegatte, wann er, wie § 7 obstehet, mit Stief- oder leiblichen Kindern succediret, zwar befugt seyn, sein erweislich Ein- und Zugebrachtes noch vor der Erb-Vertheilung wegzunehmen. Es sollen aber

§ 12.

Auf solchem Falle, daferne sie ad secunda vota schreiten würden, ihre Kinder voriger Ehe mit dem Stief-Vater oder Stief-Mutter, und den folgenden halbbürtigen Geschwisterten, in die Verlassenschaft zu gleichen Theilen succediren.

§ 13.

Wollten aber die Eltern, es sey Vater oder Mutter, bey ihrer anderweitigen Verehligung mit den Kindern voriger Ehe ab- und sich vergrundtheilen, wie ihnen denn zu thun frey stehet, auch eine Witbe, welche etwa um ihres Vermögens willen von einem ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheurathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe, oder deren Vormünder, auf Befinden von der Obrigkeit dazu wohl angehalten werden mag, also daß die Kinder voriger Ehe noch bey Leb-Zeiten ihrer Eltern die ihnen gebührende Erb-Portion bekommen; soll das übrige Vermögen mit Exclusion der Kinder voriger Ehe dem Ehegatten letzterer Ehe und den mit ihm erzeugten Kindern allein zufallen. Gleichdann auch solchen Falls ein leiblicher Vater oder Mutter ihre also separirte Kinder bis auf das letztere ab intestato nicht erbet, oder nicht ein mal die Legitimam zu prätendiren hat.

§ 14.

Es sollen aber ad hunc actum der Begrundtheilung nicht nur den Kindern, wann sie annoch minorennes, Vormünder constituiret, sondern auch alles und jedes der Eltern Vermögen, es sey beweg- oder unbeweglich, und bestehe, worinnen es immer wolle, am Gelde und Geldes Werthe, Silber-Geschmeide, Jubelen, Pretiosis, Bett-Werke, Kleidungen, Gewehr, und was es sonsten seyn möchte, mit in die Grund-Theilung gezogen, und den Kindern der gebührende Antheil nach hintan bezahlten Passivis, im übrigen ohne Abkürzung zugetheilt werden: worunter jedoch der Kinder Pathen-Geld oder anderes ihr eigenthümliches Vermögen, weil dieses nicht den Eltern, sondern den Kindern

gehörig, nicht zu verstehen; wie hingegen die also abgetheilte Kinder von denenjenigen Erbschaften, so von ihren tempore totalis segregationis etwa noch lebenden Gros= und Ur=Gros=Eltern den leiblichen Vätern oder Müttern post separationem annoch zufallen, nicht auszuschließen; sondern sogleich nach der Gros= oder Ur=Gros=Elterlichen anfallenden Verlassenschaft, ad portiones viriles von des Vaters oder der Mutter Erbtheile, also, daß Vater oder Mutter mit ihren Kindern voriger und letzter Ehe, so viel derselben alsdann existiren, ad aequales partes in capita concurriren, zu admittiren sind.

§ 15.

Damit auch, wann der Mann vor dem Weibe stirbt, zwischen diesen und ihren Kindern, noch weniger aber bey bedingten Ehen und erfolgtem Concursu creditorum, wegen ihres ein und zugebrachten Vermögens einiger Streit oder andere Irrungen entstehen können; soll sie sich darüber nebst der Unterschrift zweyer untadelhaften Zeugen von ihrem Manne jedesmahls quittiren lassen. Daferne aber dergleichen Quittung nicht produciret, noch auf andere Weise, jedoch ohne Weitläufigkeit, das Zu= und Eingebrachte erwiesen werden könnte: so soll der dritte Theil alles vorhandenen Vermögens, worunter auch der acquaestus conjugalis mit begriffen, für des Weibes Ein= und Zugebrachtes in ordine ad liberos, ein anderes aber wäre es, wenn man mit den Creditoribus zu thun hätte, alle übrige Verlassenschaft aber, es sey währender Ehe errungenes oder anderes, für väterliches gehalten und geachtet werden.

§ 16.

Es soll auch in diesem Falle, da der Mann vor dem Weibe verstirbt, und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht erreichet, nach sich lässet, selbe ein gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft verfertigen zu lassen, schuldig, danebst bey ihren Kindern, daferne kein Bedenken vorhanden, zu sitzen und dasselbe mit oder ohne Beyordnung einiger Vormünder zu administriren, befugt seyn. Daferne aber

§ 17.

Sie ad secunda vota schreiten wolte, soll weder die Ehe-Zusage gültig, noch die priesterliche Copulation zugelassen, sondern hiermit expresse inhibiret seyn, in so lang, bis sie ihre Kinder erster Ehe, nach dem Inventario sowohl des Haupt-Stuhls, als auch der währenden Wittwen-Standes erhobenen Nutzung, entweder baar abgefunden, oder doch mit Bewilligung der Vormünder genugsam versichert haben wird.

§ 18.

Damit auch so wohl unmündig- als minder-jährige Kinder ihres väterlichen Erb-Antheils um so mehreres gesichert seyn mögen; soll bey anderweiter Verehligung der Mutter nicht nur die Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, ex officio, sondern auch die Mutter selbst, oder auch die nächste Anverwandte, bey Verlust der ihnen auf den Event anfallenden Erbschaft, um zeitliche Bestellung der Vormünder und um die Bewürkung der vorher stehenden Abfindung der Kinder voriger Ehe befugt seyn.

§ 19.

Würde aber das Weib vor dem Manne, mit Hinterlassung ein- oder mehr in dieser Ehe erzeugten Kinder versterben; soll der Vater zwar in Gegenwart der Kinder nächsten Anverwandten oder Tauf-Pathen, wann sie es vor nöthig befinden, eine Consignation seines Weibes Verlassenschaft zu fertigen gehalten, in der Kinder-Antheile aber ohne Abtheilung zu sitzen, und selbe der Gestalt, daß die Substanz ohngeringert verbleibe, zu Nutznießen befugt, hingegen aber auch die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und ihnen etwas, womit sie sich künftighin ehrlich ernähren können, von dem Seinigen, wann die Kosten nicht allzu gros, und den Usum fructum weit übersteigen, lernen zu lassen, auch wann einige Dilapidation zu besorgen wäre, Caution zu bestellen, doch wenn ein oder das andere Kind bey einer anständigen Heurath oder bey Anrichtung eines eigenen Haushaltens, solchem-

nach aus seines Vaters Brode wäre und seiner mütterlichen Erbschaft habhaft zu werden begehrte, demselben diese nach Abzug des ihm, wie obstehet, competirenden Kindes-Theil zu extradiren schuldig sein.

§ 20.

Die Ein-Kindschaft oder Annahm vor rechte Kinder, zu Latein Unio prolium genannt, soll nicht gelten, weniger darauf gesprochen werden, daferne sie nicht von der Obrigkeit mit Vernehmung der nächsten Freunde, auch der Kinder selbst, wenn sie Puberes sind, und ihrer Vormünder, welch in allen Fällen zu adhibiren, solchemnach praevia causae cognitione, ob nemlich solche Annahme für rechte Kinder den Kindern nützlich und nöthig sey? confirmiret, die Beweg-Ursachen sothaner Confirmation in eine glaubwürdige schriftliche Urkund gebracht, und darinnen speciatim exprimiret worden. Wobey die obrigkeitliche Personen, vor welchen dergleichen Ein-Kindschaft tractiret und beschlossen wird, wie es mit den Successions-Fällen, zwischen Stief-Vater oder Stief-Mutter, und den uniirten Kindern reciproce zu halten, die ausdrückliche Vereinigung mit zu besorgen, und deutlich zu beschreiben haben, damit bey sich ereignenden Todes-Fällen keine Disputen entstehen mögen.

Tit. VIII.

Von Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern, dann zwischen Geschwisterten.

§ 1.

Wann Eltern mit den Kindern, als oben Titulo VII. gemeldet, oder auch mit eines verstorbenen respective Kind und Geschwisterten succediren, und es zur Vertheilung kommet, sollen die Eltern, es sey Vater oder Mutter, die Theilung zu machen, die Kinder aber, es seyen deren eines oder mehr nach der Ordnung ihres Alters: wann aber

§ 2.

Geschwisterte allein entweder ihren Eltern, oder aber ihren Geschwisterten, oder andern succediren, so dann der älteste Sohn, oder, da keine Söhne vorhanden wären, die älteste Tochter die Theilung zu machen, die übrigen Geschwister aber, es seyen deren viel oder wenig, in gedachter Ordnung zu wählen befugt seyn, also, daß alle Zeit das Jüngste zu wählen anfange, und das in dem Alter nachfolgende Geschwister, ohne Unterschied, es sey Bruder oder Schwester, in der Wahl nachfolge.

§ 3.

Eben also soll es gehalten werden, wann die verstorbene Eltern von ihren überlebenden Kindern bei der nächst vorher bemeldten Erb-Vertheilung repräsentiret werden.

Von demselben Verfasser erschien im Commissions-Verlage von Carl Giessel in Bayreuth.

Das

VERLASSENSCHAFTS-VERFAHREN

nach

Preussischem Landrecht

mit Berücksichtigung der in Bayern geltenden besonderen Gesetze

von

Eduard Bayerlein

Director am königl. Landgericht Bayreuth.

Preis 1 Mk. 20 Pfg.

☞ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie vom Verleger dieses Buches

Otto Weihrauch

MÜNCHEN, Promenadeplatz 16a.

Schaumberg & Co., München, Neuhauserstrasse 8

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bayerlein, Eduard

Gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern nach Bayreuther Recht

München 1890

Bavar. 209 ka
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11559776-1